

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechts- sache Laranjeira Marques da Silva gegen Portugal	3
Ministerkomitee: Erklärung zu Maßnahmen zur Förde- rung der Beachtung von Art. 10 EMRK	4
Parlamentarische Versammlung: Neue Empfehlung zur Achtung der Medienfreiheit	4

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Neues europäisches Gremi- um für Kommunikation	6
---	---

LÄNDER

AT-Österreich

Große Rundfunkrechtsnovelle in Vorbereitung	6
---	---

BA-Bosnien Und Herzegowina

RAK verhängt Bußgeld gegen RTRS wegen unzulässiger Digitalausstrahlung	7
---	---

BE-Belgien

Flämischer Regulierer, Teleshopping und Advertorials	8
Empfehlung zur Produktplatzierung	9

BG-Bulgarien

Umstrittene Änderungen des Gesetzes zur elektroni- schen Kommunikation	9
---	---

CH-Schweiz

Umstrittener Werbespot nach 16 Jahren ausgestrahlt	10
--	----

CY-Zypern

Urteil des Obersten Gerichts zur Frage der Zuständig- keit des Medienregulierers in ethischen Fragen	11
Rundfunkbehörde kann Forderungen gerichtlich geltend machen	11
Auftakt der Informationskampagne zur Umstellung auf Digitalfernsehen	12

DE-Deutschland

BVerwG verwirft Zugangsanspruch der Wettbewerber zu unbeschalteter Glasfaser der Telekom	13
OLG München bejaht Auskunftsanspruch gegen Aegis Media	13
Gericht wertet unbefugte Nutzung eines offenen WLANs als Straftat	13
OVG lehnt eine Gebührenpflicht für die Verwendung von Archivmaterial im Rahmen einer Filmproduktion ab	14
Entwurf zur kleinen Novelle des FFG vorgelegt	15

FI-Finnland

Gesetzgeber schlägt aus Gründen des Schutzes der Pri- vatsphäre Änderungen beim Schutz von Informations- quellen der Medien vor	15
---	----

FR-Frankreich

Staatsrat hebt das vor Verabschiedung des entspre- chenden Gesetzes geltende Werbeverbot im öffentlich- rechtlichen Fernsehen auf	16
Nummerierung von BFM TV und NRJ 12: Aufhebung des Beschlusses des CSA per einstweiliger Anordnung	16
Der CSA darf einen Sender sanktionieren, der gegen das Gesetz über das geistige Eigentum verstoßen hat	17
Aufforderung an den CNC, sein Finanzierungssystem zur Digitalisierung der Kinosäle zu überarbeiten	18

GB-Vereinigtes Königreich

Berufungsgericht bestätigt Entscheidung, BSKyB zum Anteilsverkauf an ITV zu zwingen	19
Klärung der BBC-Pflichten nach dem Gesetz über Infor- mationsfreiheit	19
Betreiber einer Tauschbörse der Verabredung zum Be- trug nicht schuldig	20
Herstellung von Star-Wars-Helmen keine Urheberrechts- verletzung	20
Produktplatzierung mit Einschränkungen statthaft	21

HR-Kroatien

Das neue Gesetz über elektronische Medien	21
---	----

LT-Litauen

Verordnung zur Erstattung der Kosten für den Erwerb von Set-Top-Boxen verabschiedet	22
--	----

ME-Montenegro

Neue Fernsehfrequenzen vergeben	23
---------------------------------------	----

NL-Niederlande

Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Medien- dienste	24
--	----

RO-Rumänien

Appellationsgericht erlässt die gegen UPC verhängte Geldbuße	24
Umstellung auf digitales Fernsehen verschoben	25

SE-Schweden

Nutzung personenbezogener Daten bei mobilen Inhalts- diensten	26
--	----

SI-Slowenien

Gesetzesentwurf über das slowenische Filmzentrum	26
--	----

SK-Slowakei

Entwicklungen bei der Finanzierung des öffentlich- rechtlichen Fernsehens	27
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

(Koordination) • Brigitte Auel • Véronique Campillo • Paul Green • Marco Polo Sàrl • Manuella Martins • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Roland Schmid • Nathalie-Anne Sturlèse • Diane Müller-Tanquerey

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (diplôme d'études approfondies) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) • Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2010 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Laranjeira Marques da Silva gegen Portugal

In einem seiner ersten Urteile von 2010 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) klar, wie sich die Berichterstattung über Gerichtsverfahren und Verbrechen auf das Recht auf freie Meinungsäußerung stützen kann, das durch Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) und Grundfreiheiten garantiert wird. Die Verurteilung von Journalisten oder Verlegern für Verstöße gegen die Geheimhaltung strafrechtlicher Ermittlungen oder wegen Beleidigung eines Politikers kann nur gerechtfertigt sein, wenn es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, und dann nur unter sehr strengen Bedingungen. Der Antragsteller in diesem Fall, António José Laranjeira Marques da Silva, war zur fraglichen Zeit Herausgeber der regionalen Wochenzeitung Notícias de Leiria. Im Jahr 2000 schrieb er zwei Artikel über Strafverfahren gegen J., einen in der Region bekannten Arzt und Politiker, wegen sexueller Nötigung einer Patientin. In einer redaktionellen Anmerkung rief er Leser dazu auf, weitere Zeugenaussagen zu möglichen anderen Vorfällen ähnlicher Natur zu machen, in die J. verwickelt gewesen sei. Kurze Zeit später wurde Laranjeira Marques da Silva wegen Verstoßes gegen das *segredo de justiça* (Justizgeheimnis) und wegen Verleumdung von J. angeklagt. Das Bezirksgericht Leiria entschied 2004, dass Laranjeira Marques da Silva seine Verantwortlichkeiten als Journalist überschritten und weitverbreiteten Argwohn gegenüber J. ausgelöst habe, indem er ihm ungerechtfertigterweise ähnliche Taten mit weiteren Opfern unterstellt habe. Er wurde des Verstoßes gegen das *segredo de justiça* und der Verleumdung für schuldig befunden. Er wurde zu einer innerhalb von 500 Tagen zahlbaren täglichen Strafe und zur Zahlung von EUR 5000 Schadensersatz an J. verurteilt. Der Antragsteller legte Revision gegen seine Verurteilung bezüglich des *segredo de justiça* ein, da er rechtmäßigen Zugang zu den fraglichen Informationen gehabt habe. In der Frage der Verleumdung wandte er ein, er habe lediglich von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht, seine Artikel basierten auf Fakten und beträfen zudem ein Thema von allgemeinem Interesse. Das Berufungsgericht wies seinen Revisionsantrag im Jahr 2005 ab. Eine Verfassungsbeschwerde und später ein außerordentlicher Antrag auf Harmonisierung der Rechtsprechung beim Obersten Gerichtshof waren ebenfalls erfolglos. In Straßburg klagte Laranjeira Marques da Sil-

va hauptsächlich dagegen, dass seine Verurteilung gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung verstoße.

Bezüglich der Verurteilung des Antragstellers für den Verstoß gegen das *segredo de justiça* war der EGMR der Auffassung, der Eingriff der portugiesischen Behörden in seine freie Meinungsäußerung sei „vom Gesetz vorgeschrieben“ gewesen und habe dem rechtmäßigen Ziel gedient, die angemessene Rechtspflege und den guten Ruf anderer zu schützen. Der EGMR wies jedoch darauf hin, dass weder die Sicherung der Ermittlungen noch der Schutz des guten Rufs anderer über dem Interesse der Öffentlichkeit stehen kann, über bestimmte Strafverfahren gegen Politiker informiert zu werden. Er betonte, es gebe in diesem Fall keinen Beleg für negative Auswirkungen auf die Ermittlungen, da diese bereits abgeschlossen gewesen seien, als der erste Artikel erschien. Die Veröffentlichung der Artikel verstoße nicht gegen das Prinzip der Unschuldsvermutung, da der Fall von J. in den Händen von Berufsrichtern liege. Außerdem gebe es keine Hinweise darauf, dass die Verurteilung von Laranjeira Marques da Silva zum Schutz des guten Rufs anderer beigetragen hat. Der EGMR war einmütig der Auffassung, dass der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung des Antragstellers unverhältnismäßig gewesen sei und daher einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK darstelle.

Bezüglich der Verurteilung wegen Verleumdung erkannte der EGMR an, dass die strittigen Artikel sich mit Themen von allgemeinem Interesse befassten, da die Öffentlichkeit das Recht habe, über Ermittlungen gegen Politiker informiert zu werden, auch wenn die Ermittlungen auf den ersten Blick nicht mit ihrer politischen Tätigkeit zusammenhängen. Außerdem könnten die Angelegenheiten vor Gericht jederzeit in der Presse und von der Öffentlichkeit diskutiert werden. Zur Art der zwei Artikel wies der EGMR darauf hin, dass Laranjeira Marques da Silva trotz seiner kritischen Haltung gegenüber dem Angeklagten einfach Informationen über die fraglichen Strafverfahren weitergegeben habe. Der EGMR merkte an, es sei weder seine Aufgabe noch die der nationalen Gerichte, in der Frage, welche Techniken der Berichterstattung über Gerichtsverfahren anzuwenden seien, die Sichtweise der Presse durch die eigene zu ersetzen. Zu der redaktionellen Anmerkung vertrat der EGMR die Auffassung, sie habe trotz eines Satzes, der eher als Werturteil zu betrachten sei, im allgemeineren Kontext der Medienberichterstattung über den Fall eine ausreichend Faktenbasis. Die Gründe der innerstaatlichen Gerichte für die Verurteilung von Laranjeira Marques da Silva seien zwar relevant gewesen, doch die Behörden hätten nicht genügend Gründe genannt, die die Notwendigkeit eines Eingriffs in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung rechtfertigen würden. Des Weiteren erklärte der EGMR, die dem Antragsteller auferlegten Strafen seien überhöht gewesen und dazu geeignet, vor der Ausübung der Medienfreiheit abzuschrecken. Das Gericht entschied daher mit fünf zu zwei Stimmen, dass die Verurteilung

wegen Verleumdung keiner dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entspreche und einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK darstelle.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, (deuxième section), affaire Laranjeira Marques da Silva c. Portugal, requête n° 16983/06 du 19 janvier 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Laranjeira Marques da Silva gegen Portugal, Antrag Nr. 16983/06 vom 19. Januar 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12237>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Ministerkomitee: Erklärung zu Maßnahmen zur Förderung der Beachtung von Art. 10 EMRK

Ausgelöst durch Bedenken hinsichtlich der Effizienz der Umsetzung von Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats am 13. Januar 2010 eine Erklärung zu Maßnahmen zur Förderung der Beachtung von Art. 10 EMRK.

Die Erklärung stellt fest, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) der Durchsetzungsmechanismus für die (bzw. für Art. 10 der) Konvention ist und dieser Mechanismus durch (i) das Verfahren für die Ausführung der Urteile des EGMR, welches vom Ministerkomitee überwacht wird, und (ii) durch allgemeine Normsetzungsverfahren des Europarats in diesem Bereich ergänzt wird. Sie erkennt die Bedeutung einer Stärkung der Umsetzung maßgeblicher Normen in „Recht und Praxis“ auf nationaler Ebene an, ein Anliegen, das „die aktive Unterstützung, Beteiligung und Kooperation“ aller Mitgliedstaaten verlangt.

Sie würdigt und begrüßt die „Maßnahmen anderer Institutionen wie des Beauftragten für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft“.

Das Ministerkomitee „begrüßt die Vorschläge“ des Lenkungsausschusses für Medien und neue Kommunikationsdienste (CDMC) zur Verbesserung der Förderung der Beachtung von Art. 10 in den Mitgliedstaaten durch verschiedene Organe des Europarats. Die Erklärung enthält jedoch lediglich zusammenfassende Einzelheiten der Vorschläge des CDMC und weist nicht darauf hin, dass die Vorschläge in größerer Ausführlichkeit in Anhang IV zum 11. CDMC-Sitzungsbericht beschrieben werden. Die zentralen Vorschläge im Sitzungsbericht lauten wie folgt: verbesserte Informationsbeschaffung, verbesserte Koordination, verbesserte technische Folgemaßnahmen (Fachunterstützung),

verbesserte politische Folgemaßnahmen und Auswertung (durch den Generalsekretär des Europarats).

Dem Aufruf der Erklärung zu „verbesserter Informationsbeschaffung und -verteilung sowie verbesserter Koordination“ im gesamten Europarat geht ein Appell der unterschiedlichen „Organe und Institutionen“ voraus, die „in ihren jeweiligen Zuständigkeiten in der Lage sind, zum Schutz und zur Förderung der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Medienfreiheit beizutragen“. Sie benennt hier das Ministerkomitee, die Parlamentarische Versammlung, den Generalsekretär, den Menschenrechtskommissar und „andere Organe“ als insgesamt „in diesem Bereich aktiv“. Die wesentliche und maßgebliche Arbeit, die im Kontext (zum Beispiel) des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen oder der Aktivitäten der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) durchgeführt wird, wird vermutlich durch den Verweis auf „andere Organe“ abgedeckt.

• Erklärung des Ministerkomitees zu Maßnahmen zur Förderung der Beachtung von Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, 13. Januar 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12266>

EN FR

• Lenkungsausschuss für Medien und neue Kommunikationsdienste, 11. Sitzungsbericht (20. - 23. Oktober 2009), 16. November 2009, Dok. Nr. CDMC(2009)025

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12242>

EN FR

Tarlach McGonagle

Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität Amsterdam

Parlamentarische Versammlung: Neue Empfehlung zur Achtung der Medienfreiheit

Aufgrund von Besorgnis wegen anhaltender Verletzungen und Bedrohungen der Medienfreiheit verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) Empfehlung 1897 (2010) mit dem Titel „Achtung der Medienfreiheit“. Die Empfehlung stellt eine wichtige erneute Bestätigung und/oder Fortschreibung einiger früherer PACE-Dokumente dar, im Folgenden:

(i) Entschließung 1535 (2007) – Bedrohung des Lebens und der Meinungsfreiheit von Journalisten (siehe IRIS 2007-5: 0/102).

- Die PACE stellt „mit großer Besorgnis“ fest, dass seit 2007 mindestens zwanzig Journalisten in Europa getötet wurden, und besteht darauf, dass der Europarat und seine Mitgliedstaaten „mehr tun müssen, um die Achtung der Medienfreiheit und der Sicherheit von Journalisten zu gewährleisten“. Sie begrüßt die Ernennung eines Berichterstatters zur Medienfreiheit im Rahmen der PACE und bringt ihre Anerkennung für die Arbeit des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit und

verschiedener fachlicher Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zum Ausdruck. Sie „beklagt die Tatsache, dass [...] die Russische Föderation keine gründliche Ermittlung und Rechtsprechung im Mordfall Anna Politkovskaja abgeschlossen hat [...] und nicht sicherstellt, dass Journalisten frei und in Sicherheit arbeiten können“. Darüber hinaus „beklagt [sie] die Tatsache, dass das organisierte Verbrechen in einigen Mitgliedstaaten die Sicherheit von Journalisten bedroht, während Strafverfolgungsbehörden gegen derartige Bedrohungen unwirksam bleiben“.

(ii) EntschlieÙung 1438 (2005) – Pressefreiheit und die Arbeitsbedingungen von Journalisten in Konfliktzonen

- Die PACE „beklagt“ den Verlust von Journalistenleben im Konflikt zwischen Russland und Georgien 2008. Wenngleich sie die Änderungen zu Art. 301 des *Türk Ceza Kanunu* (türkisches Strafgesetzbuch – TCK) „begrüÙt“, „beklagt [sie] die Tatsache, dass die Türkei Art. 301 nicht abgeschafft oder die Ermittlungen im Mordfall Hrant Dink nicht abgeschlossen hat [...], insbesondere hinsichtlich möglicher Fehler seitens der Polizei und der Sicherheitskräfte“. Sie stellt fest, dass gegen Journalisten nach dem „leicht geänderten Art. 301“ strafrechtliche Klagen vorgebracht wurden.

(iii) EntschlieÙung 1577 (2007) – Zur Entkriminalisierung von Verleumdung

- Die PACE „bekräftigt erneut, dass Verleumdungs- und Beleidigungsgesetze nicht dazu verwendet werden dürfen, kritische Kommentare und Ironie in den Medien zum Verstummen zu bringen“. Sie führt aus, dass Verleumdungs- und Beleidigungsgesetze keinen Schutz für „den Ruf einer Nation, des Militärs, historischer Personen oder einer Religion“ bieten dürfen. Sie ruft Regierungsmitglieder und Parlamentarier auf, sich politischer Einflussnahme zu enthalten, um kritische Medien zum Schweigen zu bringen, und stattdessen „in eine konstruktive Debatte in allen Medien einzutreten“.

Sie empfiehlt, das Ministerkomitee möge nationale Gesetzgebung und Praxis überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese vollständig im Einklang mit der PACE-Empfehlung 1706 (2005) – Medien und Terrorismus – stehen (siehe IRIS 2005-8: 4). Ähnlich empfiehlt sie, das Ministerkomitee „möge die Regierung aller Mitgliedstaaten und insbesondere die von Aserbaidschan, der Russischen Föderation und der Türkei dazu aufrufen, ihre Verleumdungs- und Beleidigungsgesetze und deren praktische Anwendung [in Übereinstimmung mit EntschlieÙung 1577] überprüfen“. Sie ruft zur Sicherung eines fairen und gleichberechtigten Zugangs für politische Parteien und Kandidaten zu den Medien in Wahlkämpfen in allen Mitgliedstaaten (und insbesondere in Armenien, Aserbaidschan, Moldau, der Russischen Föderation, der Ukraine und Belarus) auf. Sie tritt zudem für eine Überprüfung der Gesetzgebung Armeniens zur Vergabe von Rundfunklizenzen ein.

(iv) EntschlieÙung 1636 (2008) – Indikatoren für Medien in einer Demokratie (siehe IRIS 2009-1: 4)

- Die PACE ersucht den Generalsekretär des Europarats, Mittel bereitzustellen für die Erhebung von Informationen von Organisationen für Medienfreiheit, für deren systematische Analyse auf Grundlage der einzelnen Länder unter Einsatz der Indikatoren aus EntschlieÙung 1636 sowie für die weite Verbreitung derartiger Informationen einschließlich regelmäßiger Aktualisierungen.

(v) EntschlieÙung 1387 (2004) – Monopolisierung der elektronischen und Printmedien und eventueller Machtmissbrauch in Italien (siehe IRIS 2004-7: 3)

- Die PACE ersucht die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) um „eine Stellungnahme, ob und inwieweit die Gesetzgebung in Italien angepasst wurde, um die Stellungnahme der Kommission von 2005 zur Vereinbarkeit der „Gasparri-“ und „Frattini-“Gesetze mit den Standards des Europarats im Bereich der Meinungsfreiheit und der Medienfreiheit zu berücksichtigen (siehe IRIS 2005-8: 5).

(vi) EntschlieÙung 1372 (2004) – Verfolgung der Presse in der Republik Belarus

- Die PACE „nimmt mit Besorgnis die offizielle Warnung zur Kenntnis, die das Justizministerium von Belarus am 13. Januar 2010 an die belarussische Journalistenvereinigung gerichtet hat, die deren internationale anerkannte Arbeit im Interesse von Journalisten, Medien und Medienfreiheit angreift“, und ersucht die Venedig-Kommission, die Vereinbarkeit der Warnung mit den allgemeinen Menschenrechtsnormen zu prüfen.

Schließlich lenkt die PACE die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung von Medienfreiheit (und deren Förderung) für das Teilabkommen Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO), die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und nationale Menschenrechtsinstitutionen.

• „Beachtung von Medienfreiheit“, Empfehlung 1897 (2010) (vorläufige Fassung), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 27. Januar 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12250>

EN FR

Tarlach McGonagle
Institut für Informationsrecht (IVI), Universität
Amsterdam

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Neues europäisches Gremium für Kommunikation

Im Januar 2010 wurde das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) eingerichtet. Die Schaffung des GEREK war eine der Reformen aus dem Regelungspaket für die europäischen Telekommunikationsnetze und -dienste, das am 24. November 2009 vom Europäischen Parlament formal verabschiedet wurde (siehe IRIS 2010-1: 1/7). Das GEREK vereint die nationalen Telekom-Regulierer der EU-Mitgliedstaaten und soll den europäischen Telekom-Markt stärken und den fairen Wettbewerb garantieren. Die Errichtung eines Binnenmarkts für elektronische Kommunikation ist ein Thema mit hoher Priorität, da die wirtschaftliche Bedeutung des Telekom-Sektors in Europa steigt.

Das GEREK ersetzt die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG), die Organisation, innerhalb derer die nationalen Regulierungsbehörden bisher ihr Fachwissen und ihre Vorstellungen über das Funktionieren des Telekom-Markts innerhalb der EU ausgetauscht haben. Heute sind 27 nationale Regulierungsstellen im GEREK vertreten.

Beim ersten GEREK-Treffen am 28. Januar in Brüssel wurden die wesentlichen Fragen zur Einrichtung der Organisation behandelt. Eines der Themen betraf die Wahl der Vorsitzenden für die kommenden zwei Jahre. John Doherty, der Vorsitzende der *Commission for Communications Regulation* (Kommission für Kommunikationsregulierung - ComReg), wurde zum Vorsitzenden für das Jahr 2010 gewählt und Chris Fonteijn, der derzeitige Vorsitzende der *Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit* (niederländische Telekommunikationsregulierungsbehörde - OPTA), wird Vorsitzender für 2011. Das GEREK setzt sich aus dem Regulierungsrat zusammen, der von dem „Büro“ in administrativer und professioneller Hinsicht unterstützt wird. Der Rat besteht aus je einem Mitglied aus jedem Mitgliedstaat, während das „Büro“ aus einem Verwaltungsausschuss und einem Verwaltungsdirektor besteht. Grundsätzlich beschließt der Regulierungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder.

Das GEREK stellt den Regulierern ein Forum zu Verfügung, um die gesamteuropäische Politik zu koordinieren und neue Entwicklungen im Telekom-Markt zu analysieren. Die Organisation nutzt das in den nationalen Regulierungsbehörden vorhandene Fachwissen und kooperiert mit den nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Rolle und die Aufgaben des GEREK sind in Art. 2 und 3 der Verordnung (Nr. 1211/2009) beschrie-

ben. Das GEREK legt den nationalen Regulierungsbehörden, der Kommission und auf Anfrage auch dem Europäischen Parlament und dem Rat Meinungen, Berichte und Ratschläge vor. Außerdem unterstützt das GEREK die Institutionen, soweit dies für notwendig erachtet wird.

- Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12265> DE EN FR
BG CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV
MT NL PL PT RO SK SL SV

Aad Bos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

LÄNDER

AT-Österreich

Große Rundfunkrechtsnovelle in Vorbereitung

Das Bundeskanzleramt stellte zum Ende des Jahres 2009 einen umfangreichen Entwurf für eine Änderung der Rundfunkgesetze zur Diskussion. Das Begutachtungsverfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen, sodass nunmehr die Bundesregierung die eingegangenen Stellungnahmen bei der Erstellung einer Regierungsvorlage berücksichtigen kann.

Wesentliche Änderungen sollen die Organisation und den Aufgabenbereich der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) betreffen. Sie soll künftig weisungsunabhängig gestellt und als Kollegialbehörde eingerichtet werden. Ihr Aufgabenbereich soll um die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) und die audiovisuellen Mediendienste sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG) erweitert werden. Hingegen soll die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften der neuen „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ übertragen werden. Der Bundeskommunikationssenat bleibt als Rechtsmittelinstanz über der KommAustria erhalten.

Die Finanzierung des ORF soll den Vorgaben angepasst werden, auf die sich Österreich und die Europäische Kommission Ende 2009 geeinigt hatten. Folgende Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Finanzierung des ORF durch das Programmtegelte lediglich jenen Tätigkeiten zugutekommt, die unzweifelhaft innerhalb des vom Parlament im Einklang

mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben definierten öffentlich-rechtlichen Auftrags stehen, sowie jede nicht zwangsläufig mit der Erfüllung dieses Auftrags verbundene Wettbewerbsverzerrung vermeiden. Hierzu sieht der Ministerialentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Der öffentlich-rechtliche Auftrag des ORF soll hinsichtlich der Onlineangebote des ORF und der Spartenprogramme präzisiert werden. Dies geschieht durch Ergänzungen des gesetzlichen Auftrags sowie die Beauftragung des ORF mit der Erstellung von „Angebotskonzepten“, durch die ein höherer Grad an Konkretisierung erreicht werden soll.

- Außerdem soll der ORF ein internes Qualitätssicherungssystem einrichten, an dem seine drei wichtigsten Organe, der Generaldirektor, der Stiftungsrat und der Publikumsrat, mitwirken. Ein ORF-fremder Sachverständigenrat wird die Gesamtleistungen des Qualitätssicherungssystems beurteilen und feststellen, ob den Qualitätskriterien in den wesentlichen Belangen entsprochen wurde. Dem Publikumsrat kommen nur empfehlende Kompetenzen zu. Die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätssicherungssystem ist von der KommAustria zwingend zu überprüfen.

- Es soll schon vorab festgestellt werden, ob neue Leistungen des ORF - etwa ein neuer Spartenkanal oder ein zusätzliches Onlineangebot - dem europäischen Beihilferecht entsprechen. Die Leistungen müssen hierzu einen Mehrwert im Vergleich zu bestehenden öffentlich-rechtlichen Angeboten bieten, dürfen zugleich aber den Wettbewerb nicht zu stark verzerren. Dieses „Auftragsvorprüfung“ genannte Verfahren führt die KommAustria durch.

- Zur Vermeidung einer Überfinanzierung des ORF werden die Vorschriften für die Berechnung des höchstzulässigen Programmentgelts konkretisiert. Die Höhe des Programmentgelts soll wie bisher vom Stiftungsrat festgesetzt werden, wobei dem Publikumsrat auch künftig ein suspensives Vetorecht zukommen wird; hinzutreten soll jedoch eine zwingende Prüfung der Festlegung des Programmentgelts durch die KommAustria.

Das ORF-Gesetz muss außerdem an die AVMD-Richtlinie angepasst werden. Hierzu werden die Begriffe der „kommerziellen Kommunikation“, des „audiovisuellen Mediendienstes“ und des „Abrufdienstes“ erstmals in das Gesetz eingeführt.

Das Privatfernsehgesetz soll künftig neben terrestrischem und mobilem terrestrischem Privatfernsehen, Satellitenfernsehen, Kabelfernsehen und Multiplex-Plattformen auch audiovisuelle Mediendienste regeln und konsequenterweise in „Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz“ umbenannt werden. Einer Zulassung nach diesem Gesetz bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet. Die Kabelrundfunkveranstalter und sonstigen Mediendienstanbieter haben ihren Dienst der KommAustria lediglich anzuzeigen. In

Umsetzung der AVMD-Richtlinie sollen Bestimmungen zur Produktplatzierung für private audiovisuelle Mediendienste erlassen werden. In Kinofilmen, Fernsehfilmen, Fernsehserien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung wird die Produktplatzierung unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden.

Im Privatradiogesetz sollen künftig auch die Kabel- und Satellitenhörfunkveranstaltung geregelt werden. Digitaler Hörfunk soll mithilfe eines Multiplex-Modells ermöglicht werden. Der Zeitpunkt der Ausschreibung der Multiplex-Plattform steht noch nicht fest und soll sich nach dem Digitalisierungskonzept richten. Der Betreiber der Multiplex-Plattform für digitales Fernsehen wird nach dem Entwurf nicht von der Ausschreibung für die Hörfunk-Multiplex-Plattform ausgeschlossen sein.

Mit der Novelle zum Fernseh-Exklusivrechtegesetz wird Art. 3k der AVMD-Richtlinie umgesetzt. Differenziert wird zwischen Ereignissen von allgemeinem Informationsinteresse, zu denen aufgrund der faktischen Verhältnisse nur ein Fernsehveranstalter Zugang hat, und Ereignissen von allgemeinem Informationsinteresse, an denen ein Fernsehveranstalter ausschließliche Übertragungsrechte erworben hat. Bei den letztgenannten Ereignissen ist die zulässige Dauer der Kurzberichterstattung auf 90 Sekunden beschränkt, bei den erstgenannten nicht. Der Ersatzanspruch soll auf die Kosten beschränkt werden, die unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbunden sind; ein Fernsehveranstalter, dem aufgrund der faktischen Verhältnisse die ausschließliche Möglichkeit zu berichten zukommt, darf zusätzlich einen Anteil an den Produktionskosten geltend machen.

• Ministerialentwurf 115/ME (XXIV.GP) und weitere Dokumente
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12255>

DE

Robert Rittler

Gassauer-Fleissner Rechtsanwälte, Wien

BA-Bosnien Und Herzegowina

RAK verhängt Bußgeld gegen RTRS wegen unzulässiger Digitalausstrahlung

Die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für Kommunikation - RAK hat gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Radio Televizija Republike Srpske (RTRS) wegen eines Verstoßes gegen Art. 32 Abs. 1 des Kommunikationsgesetzes ein Bußgeld in Höhe von BAM 100.000 (rund EUR 50.000) verhängt, weil der Sender im Gebiet von Banja Luka, der Hauptstadt der Republik Srpska, unbefugt den UHF-Kanal 61 genutzt hat.

Am 12. Dezember 2009 hatte der RTRS versuchsweise die terrestrische Digitalausstrahlung (DVB-T-Standard

und MPEG-2-Format) aufgenommen. Am 14. Dezember 2009 verwarnte die RAK den Sender RTRS und verfügte die Einstellung der nicht genehmigten Ausstrahlung; RTRS setzte sich darüber hinweg und beging damit einen Verstoß gegen Art. 46 Abs. 3 lit c) des Kommunikationsgesetzes.

Darüber hinaus stellt dieses Vorgehen eine Missachtung der vom Ministerrat am 17. Juni 2009 beschlossenen Strategie für den Übergang auf das Digitalfernsehen dar. Bei der Bewerbung seines Digitalangebots wies RTRS darauf hin, dass interessierte Zuschauer für den Empfang eine Set-Top-Box erwerben müssen. Doch nach der Einführung der landesweiten terrestrischen Digitalausstrahlung, die bis Ende 2012 abgeschlossen sein soll und für die der MPEG-4-Standard vorgesehen ist, sind diese Geräte praktisch wertlos (siehe IRIS 2009-3: 4).

Dieses von der RAK verhängte Bußgeld ist die höchste Strafe, die jemals nach dem Kommunikationsgesetz, das aus der Zeit nach dem Dayton-Abkommen stammt, verhängt wurde, und Kritiker halten die Strafe für nicht angemessen. Die RTRS-Führung hat angekündigt, sich nicht an die Entscheidung zu halten und das Geld für weitere Verbesserungen der Digitaltechnik zu verwenden.

In der Zwischenzeit hat der RTRS die Digitalausstrahlung eingestellt, was aber mit der Entscheidung der RAK in keinem Zusammenhang steht.

• Pressemitteilung der Regulierungsbehörde vom 21. Januar 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12268>

EN

Dusan Babic

Medien-Experte und Analyst, Sarajevo

BE-Belgien

Flämischer Regulierer, Teleshopping und Advertorials

Ende 2009 hat der *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämische Medienregulierungsbehörde) mehrere Entscheidungen getroffen, welche die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation betreffen. Zwei davon werden im Folgenden behandelt.

In einer Entscheidung vom 23. November 2009 verurteilte der flämische Regulierer MTV Networks Belgium wegen mehrfacher Verletzung der Teleshoppingbestimmungen zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 2.500. Der Regulierer stufte drei Sendungen („Hot or Not“, „Your Take Ringtone Chart“ und „Your Take“) als Teleshoppingsendungen ein. Gemäß Art. 82 § 1 (1) des Flämischen Medienerlasses 2009 müssen diese Sendungen durch visuelle oder akustische Signale als

solche gekennzeichnet werden. Der Regulierer stellte fest, dass es nicht ausreichte, lediglich den Preis, die Bestellmodalitäten oder ein Banner mit der Aufschrift „Abonnementdienst“ einzublenden, um der Verpflichtung nachzukommen, solche Sendungen eindeutig, visuell wie akustisch, als Teleshopping zu kennzeichnen. In „Hot or Not“ wurden die Zuschauer im Verlauf von Videoclips über eingeblendete Banner aufgefordert, die Fotos anderer Zuschauer zu kommentieren. Am Ende eines jeden Clips wurde verkündet, ob ein Zuschauer „hot or not“ (attraktiv oder nicht) war. Da dieses Abstimmungsverfahren keinerlei Einfluss auf die Wahl und die Einstufung der Videoclips hatte, entschied der Regulierer, dass hier statt einer interaktiven Anwendung (auf die sich der Fernsehveranstalter berief) ein reiner Verkauf von Sendeplatz stattfand, der alle Elemente des Teleshoppings enthalte. Es bestand keine klare Trennung zwischen den Clips und den Bannern, die dem Regulierer zufolge einfach durch einen getrennten Bildschirm hätte erreicht werden können. In „Your Take Ringtone Chart“ wurden 20 Musikvideos ausgestrahlt, während derer in 19 Fällen Banner mit speziellen Angeboten gezeigt wurden. Auch hier urteilte der Regulierer, es habe keine räumliche Trennung zwischen den Clips und den Bannern bestanden. Außerdem wurde die Sendung nach zwölf Minuten erstmalig unterbrochen. Gemäß Art. 82 § 1 (3) des Erlasses von 2009 müssen Teleshoppingsendungen mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung laufen. In „Your Take“ schließlich wurden Videoclips einige Sekunden lang gezeigt, jedes Mal gefolgt von einer Aufforderung zur Bestellung des entsprechenden Klingeltons. Mehrere Sekunden lang wurden die Bestellmodalitäten auf Bannern eingeblendet. Der Regulierer stufte auch dies als Teleshopping ein, das nicht durch visuelle oder akustische Signale als solches gekennzeichnet und daher nicht von redaktionellen Inhalten zu unterscheiden gewesen sei (Art. 82 § 1 (2), Erlass 2009). Dass die Sendung von einer externen und unbekanntenen Person moderiert wurde und nur Teile der Videoclips gezeigt wurden, reichte für den Regulierer nicht aus, um die Verpflichtung zur Trennung von Teleshopping und redaktionellem Inhalt als erfüllt zu betrachten.

Am 21. Dezember 2009 entschied der Regulierer, den kommerziellen Sender VMMA wegen Verletzung der Bestimmungen für Advertorials zu verwarren. Zwischen zwei Programmankündigungen wurde ein „Advertorial“ ausgestrahlt, das zwei Minuten dauerte und einige Fragmente des zuvor gesendeten Vorauswahlverfahrens in der Sendung „Idols“ zeigte. Während der letzten zehn Sekunden wurde eine Verbindung zu dem neuen Polo von VW Golf hergestellt. Gemäß Art. 81 § 5 des Erlasses von 2009 sind Advertorials kommerzielle Kommunikationen, die länger dauern als Werbung, da ihr Schwerpunkt auf dem redaktionellen und informativen Inhalt liegt. Da der Regulierer der Auffassung war, dass in diesem „Bericht“ der Schwerpunkt überhaupt nicht auf dem redaktionellen und informativen Inhalt lag, stufte er den „Bericht“ als Werbespot ein. Daher war der maximal zulässige Sendezeitanteil für Werbe- und Teleshoppingspots in-

nerhalb einer Stunde überschritten (siehe Art. 81 § 2 des Erlasses von 2009, wonach „der Anteil der Werbe- und Teleshoppingspots zwanzig Prozent pro Zeitstunde nicht überschreiten darf“). Da in der fraglichen Zeit auch zwei isolierte Werbespots ausgestrahlt wurden (was eine Ausnahme bleiben sollte, siehe Art. 79 § 2 des Erlasses von 2009), entschied der Regulierer, eine Strafe in Höhe von EUR 1.250 zu verhängen.

- ZAAK VAN VRMt. BVBA MTV NETWORKS BELGIUM (dossier nr. 2009/0493 + 2009/494) - *BESLISSING* nr. 2009/078, 23 november 2009 (VRM gegen BVBA MTV Networks Belgium, 23. November 2009 (Nr. 2009/078))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12234>

NL

- ZAAK VAN VRMt. NV VLAAMSE MEDIA MAATSCHAPPIJ (dossier nr. 2009/0493) - *BESLISSING* nr. 2009/079, 21 december 2009 (VRM gegen NV VMMA, 21. Dezember 2009 (Nr. 2009/079))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12235>

NL

- Gesetz über Radio und Fernsehen, 27. März 2009 (nichtamtliche englische Übersetzung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12236>

EN

Hannes Cannie

Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent

Empfehlung zur Produktplatzierung

Seit dem 19. Dezember 2009 ist die Produktplatzierung gemäß Art. 21 des koordinierten Dekrets vom 26. März 2009 über die audiovisuellen Medien in der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens erlaubt. Mit dem vollständigen Verbot der Produktplatzierung in Nachrichten- und Kindersendungen ist der Gesetzgeber zwar weiter gegangen als es die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) verlangt, doch ist die Neuerung damit nicht weniger unbedeutend: In allen anderen Programmarten sind Beistellungen, also die Produktplatzierung in Form einer unentgeltlichen Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, erlaubt, während die Produktplatzierung im strengen Sinne (gegen Entgelt) nur in Kinofilmen, Filmen und Serien für televisuelle Mediendienste, Sportprogrammen (Übertragung von Spielen, Sportsendungen) und Sendungen der leichten Unterhaltung (Spiele, Unterhaltungssendungen, Reality-TV) erlaubt ist.

Vor diesem Hintergrund hat das *Collège d'autorisation et de contrôle* (Kontroll- und Genehmigungsinstanz) des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (audiovisuelle Regulierungseinrichtung der französischsprachigen Gemeinschaft - CSA) am 17. Dezember 2009 eine Empfehlung zur Produktplatzierung im Fernsehen verabschiedet, in welcher der genaue Rahmen und die Kriterien für Produktplatzierung festgelegt werden, um auf diese Weise mehr Transparenz und Rechtssicherheit zu erreichen. Wie zahlreiche europäische, für den audiovisuellen Sektor zuständige Regulierungsinstanzen verfügt der CSA über keine Rechtsetzungsbefugnis. Die Empfehlung ist somit keine Vorschrift,

aus der Rechte erwachsen, sondern sie soll auf der Grundlage der Kontroll- und Sanktionsbefugnis dazu verwendet werden, für die Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen zur Produktplatzierung zu sorgen. Die Empfehlung wurde nach Konsultation verschiedener Akteure des betroffenen Sektors (Rundfunkveranstalter, Produzenten, Werbeauftraggeber, Verbraucherverbände etc.) erarbeitet und soll den Veranstaltern veranschaulichen, wie die Regulierungsinstanz in Zukunft in ihren Beschlüssen die Frage der Produktplatzierung zu behandeln gedenkt.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie wird im koordinierten Dekret über die audiovisuellen Mediendienste Produktplatzierung nur dann für zulässig erklärt, wenn vier Bedingungen eingehalten werden: Ihr Inhalt und - bei Fernsehsendungen - ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendiensteanbieters beeinträchtigt werden; sie darf nicht unmittelbar zu Kauf, Miete beziehungsweise Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern; sie darf das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen und die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Produktplatzierung hingewiesen werden. Der CSA empfiehlt den Rundfunkveranstaltern, in zwei Etappen vorzugehen: Drei Monate lang, so die Empfehlung des CSA, soll der Rundfunkveranstalter das Vorhandensein von Produktplatzierung kennzeichnen, damit der Zuschauer mit dem Begriff der Produktplatzierung vertraut wird; hierzu soll mindestens zehn Sekunden lang vor der Sendung der Vermerk „Die folgende Sendung enthält gewerbliche Platzierungen von Produkten, Marken oder Dienstleistungen“ auf dem gesamten Bildschirm mit zusätzlich einem Piktogramm „PP“ eingeblendet werden. In einer zweiten Phase soll allein das Piktogramm zehn Sekunden lang zu Beginn und am Ende der Programme sowie nach Werbeeinschüben eingeblendet werden.

- *Conseil supérieur de l'audiovisuel*, « *Recommandation relative au placement de produit* », 17 décembre 2009 (CSA, Empfehlung zur Produktplatzierung, 17. Dezember 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12251>

FR

François Jongen

Katholische Universität zu Löwen

BG-Bulgarien

Umstrittene Änderungen des Gesetzes zur elektronischen Kommunikation

Im Dezember 2009 legte der Ministerrat dem Parlament den Entwurf eines Änderungs- und Ergänzungsgesetzes zum elektronischen Kommunikationsgesetz vor.

Der Gesetzentwurf war notwendig geworden, nachdem sich im Zuge der jüngsten Änderungen von Art. 251 des Gesetzes zur elektronischen Kommunikation Probleme ergaben, die wesentliche Auswirkungen auf das Tagesgeschäft bei den Justizbehörden haben. Ein weiterer Grund für die Gesetzesvorlage liegt in der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden in bulgarisches Recht.

Im Gesetzentwurf ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Unternehmen, welche die öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsnetze bereitstellen, den Gerichten und Ermittlungsbehörden die Verbindungsdaten gemäß den Bedingungen und Verfahren der Strafprozessordnung unmittelbar zur Verfügung stellen. Die von den Betreibern der öffentlichen Kommunikationsnetze an die Gerichte und Ermittlungsbehörden übermittelten Verbindungsdaten können dann in Strafverfahren als rechtmäßige Beweismittel verwendet werden.

Die erwähnte neue Regelung ist bei der Allgemeinheit auf breite Ablehnung gestoßen. Deshalb hat die Regierung Konsultationen mit allen betroffenen Kreisen eingeleitet, um den Wortlaut von Art. 251 des Gesetzes über elektronische Kommunikation dahingehend zu verändern, dass er das Recht der Bürger auf ein Privatleben nicht einschränkt.

• Законопроект за изменение и допълнение на Закона за електронните съобщения (Entwurf eines Änderungs- und Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über elektronische Kommunikation)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12270>

BG

Rayna Nikolova

Rat für elektronische Medien, Sofia

CH-Schweiz

Umstrittener Werbespot nach 16 Jahren ausgestrahlt

Ende Januar 2010 strahlte das Schweizer Fernsehen dreimal einen Werbespot des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) aus. Es setzte damit einen Schlusspunkt hinter einen 16 Jahre dauernden Rechtsstreit. Im Januar 1994 hatte der Verein die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) um die Ausstrahlung seines Spots ersucht, der auf die tierquälerische Haltung von Schweinen aufmerksam macht und für eine Reduktion des Fleischkonsums werben sollte. Die SRG-Tochtergesellschaft publisuisse SA lehnte dies jedoch ab, denn der Spot missachte das gesetzliche Verbot politischer Werbung im Fernsehen. Darauf folgte

eine juristische Kontroverse, die u. a. das schweizerische Bundesgericht und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) je dreimal beschäftigte.

Nach dem dritten Urteil des EGMR vom 30. Juni 2009 in dieser Angelegenheit (siehe IRIS 2009-10: 4) entschied das schweizerische Bundesgericht zugunsten des Vereins gegen Tierfabriken. Mit Urteil vom 4. November 2009 hieß das oberste schweizerische Gericht das (zweite) Revisionsgesuch des Vereins gut. In seiner Urteilsbegründung stellte das Bundesgericht fest, der umstrittene Werbespot sei keine verbotene politische Werbung im Fernsehen. Das Bundesgericht wich von seiner 2002 geäußerten Ansicht ab, dass der Verein die Ausstrahlung des Spots bei einem Zivilgericht erkämpfen muss. Die SRG habe dem Urteil des Gerichts nunmehr direkt Rechnung zu tragen und müsse innerhalb vernünftiger Frist eine Lösung anbieten. Tue sie dies nicht, so müssten die rundfunkrechtlichen Aufsichtsbehörden (hier: das Bundesamt für Kommunikation) konzessionsrechtliche Maßnahmen prüfen.

Die SRG bot dem Verein in der Folge an, den Spot auszustrahlen. Der schließlich im Januar 2010 ausgestrahlte Spot unterschied sich in zweierlei Hinsicht vom ursprünglichen Spot, dessen Ausstrahlung der VgT 1994 verlangt hatte und den die verschiedenen Gerichte beurteilt hatten:

- Zum einen stellte der VgT dem Originalspot einen eingblendeten und gleichzeitig vorgelesenen Text voran. Dieser Text erwähnte das Urteil des EGMR und kritisierte die „Zensur“ durch das Schweizer Fernsehen, die der zuständige Minister und das Bundesgericht abgesegnet habe.

- Zum anderen verzichtete der VgT auf einen Teil des ursprünglichen Werbespots, da sich die schweizerischen Vorschriften über die Schweinehaltung seit der Aufnahme der Bilder geändert haben. Der Verein entfernte deshalb eine Passage mit den Aussagen, Schweine würden ein Leben lang „zur Bewegungslosigkeit gezwungen“ und „mit Medikamenten vollgestopft“.

• Urteil des Bundesgerichts 2F_6/2009 vom 4. November 2009
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12261>

DE

Franz Zeller

Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern und Basel

CY-Zypern

Urteil des Obersten Gerichts zur Frage der Zuständigkeit des Medienregulierers in ethischen Fragen

Das Oberste Gericht der ersten Instanz kam in seinem Urteil vom 18. Dezember 2009 zu dem Ergebnis, dass die Rundfunkbehörde befugt ist, in Angelegenheiten, in denen der Verhaltenskodex für Journalisten Anwendung findet, Entscheidungen über Verstöße gegen geltendes Recht zu treffen; das ist auch dann zulässig, wenn der Verstoß mit einer gesetzlichen Bestimmung im Zusammenhang steht, die selbst nicht im Kodex aufgeführt ist.

Ein Rundfunkanbieter hatte gegen ein Bußgeld der Behörde Widerspruch eingelegt. Anlass der Beanstandung war die Art und Weise der Berichterstattung des Senders über eine Flugzeugkatastrophe in der Nähe Athens im Jahr 2005, bei der 121 Menschen getötet wurden. Die Behörde sah darin einen Verstoß gegen die Grundsätze für Nachrichtensendungen und aktuelle Berichterstattungen nach Art. 26 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes, nach den Bestimmungen Nr. 24 Abs. 1 a und Nr. 24 Abs. 2, 1 der Verordnungen und insbesondere gegen die besondere Regelung, nach der Nahaufnahmen von blutenden Menschen oder von Menschen in emotionalen Extremzuständen (Verzweiflung, Wut) zu vermeiden sind.

Seinen Widerspruch begründete der Sender mit unterschiedlichen Argumenten. Der wichtigste Punkt in der Argumentation des Beschwerdeführers war, dass die Behörde nicht befugt sei, in der Angelegenheit zu entscheiden, da diese im Zusammenhang mit ethischen Fragen stehe; weiter verlangte er vor Prüfung des Sachverhalts die Anhörung der Medienbeschwerdekommision. Dabei bezog er sich auf Bestimmung Nr. 27 Abs. 4, die vorsieht, dass für „Nachrichtensendungen, Fernsehmagazinsendungen und Realityshows der in Anhang VIII aufgeführte Verhaltenskodex für Journalisten Anwendung findet“, sowie Art. 3 Abs. 2 lit. z (ii), nach dem die Behörde Verstöße gegen den Kodex nur nach Aufforderung der Medienbeschwerdekommision prüfen kann.

Als Beleg für diese Position verwies der Beschwerdeführer auf eine einschlägige Entscheidung des Obersten Gerichts, bei der Sanktionen der Behörde gegen einen Rundfunkveranstalter unter Bezugnahme auf die oben angeführte Begründung aufgehoben worden waren (siehe IRIS 2006-2: 11).

Das Oberste Gericht wies darauf hin, dass im angeführten Fall die Entscheidung der Behörde vollständig annulliert worden sei, weil die verhängten Sanktionen sowohl wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des Kodex als auch wegen eines Verstoßes

gegen eine Bestimmung der Rundfunkregelungen ergangen seien, und zwar ohne weitere Differenzierung. Somit lasse es das Gesetz zu, dass sich die Behörde mit der Prüfung von Verstößen gegen das Gesetz oder gegen einschlägige Verordnungen in den Fällen beschäftige, in denen der Kodex zwar Anwendung findet, bei denen der Verstoß aber mit den Bestimmungen des Kodex nicht im Zusammenhang steht beziehungsweise dort nicht erwähnt wird.

Weiter beanstandete der Sender die Nutzung des Ermessensspielraums durch die Behörde, weil diese keinerlei Definitionen der Bedingungen beziehungsweise Grundsätze der Bestimmungen in den Gesetzen und Verordnungen gegeben habe, gegen die angeblich verstoßen worden sei. Abschließend stellt das Oberste Gericht fest, dass im ersten Teil der eigenen Entscheidung auf Aspekte der Auslegung und Begründung von „Werturteilen“ im Zusammenhang mit den nicht eingehaltenen Bestimmungen eingegangen werde; weitere Erläuterungen halte man nicht für notwendig.

Unter Bezugnahme auf die oben wiedergegebenen Ausführungen lehnte das Oberste Gericht den Einspruch ab. Der Beschluss gilt unter Vorbehalt einer Prüfung durch die zweite Instanz des Obersten Gerichts.

• Entscheidung des Obersten Gerichts, Rechtssache 572/2007, Antenna Ltd gegen Rundfunkbehörde vom 18. Dezember 2009 EL

Christophoros Christophorou
Experte für Medien und Wahlen

Rundfunkbehörde kann Forderungen gerichtlich geltend machen

Die Rundfunkbehörde hat das Recht, ihre Forderungen auf gerichtlichem Weg geltend zu machen. Das ist der Inhalt des Urteils des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 2009, womit ein entsprechendes Urteil eines Gerichts der ersten Instanz bestätigt wurde. Damit ist der Fall, in dem die Rundfunkbehörde mit gerichtlichen Mitteln versucht hat, einen Rundfunkanbieter zur Zahlung fälliger Abgaben zu bringen, nunmehr höchstrichterlich geklärt; im Übrigen hat sich das Oberste Gericht zum ersten Mal mit einer derartigen Sache befasst. Nun muss der Rundfunkanbieter seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Behörde nachkommen.

Im Fall Sigma Radio TV gegen die Behörde legte der Sender nach dem Urteil der ersten Instanz, das den Sender zur Zahlung der geschuldeten Beträge nebst Zinsen und Auslagen an die Behörde verpflichtete, Rechtsmittel beim Obersten Gericht ein. Die Behörde hatte beim Bezirksgericht Nikosia ein Verfahren angestrengt, nachdem der Sender sich geweigert hatte, die Geldbußen wegen Verstößen gegen das Rund-

funkgesetz und gegen andere einschlägige Bestimmungen zu bezahlen. Die Forderung belief sich auf CYP 15.000 (EUR 26.140); das Strafgeld geht auf zwei unterschiedliche Entscheidungen der Behörde zurück. Der Beschwerdeführer stellte die erstinstanzliche Entscheidung aufgrund mehrerer Erwägungen infrage, unter anderem war:

- das Gericht der ersten Instanz nicht befugt, eine einstweilige Verfügung zu treffen, da die Anforderungen an ein Zivilverfahren nicht erfüllt waren;
- die Entscheidung über die Substanz der Forderung seitens der Behörde ohne Prüfung der Argumente des Beschwerdeführers durch das Gericht ergangen;
- die Entscheidung, die Sache nicht an das Oberste Gericht zu verweisen oder die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkgesetzes und der Rundfunkverordnungen nicht zu prüfen, falsch; und
- es ein Fehler des Gerichts, die Entscheidungen der Behörde gegen den Beschwerdeführer als hinlängliche Grundlage für die eigene Entscheidung zuzulassen und zu übernehmen.

In seinem Urteil stellt das Oberste Gericht fest, dass es ausreichend Belege gegeben habe, um zu einem Urteil zu kommen, und dass die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der Behörde rechtswirksam seien. Dabei wird auf die gesetzliche Bestimmung Bezug genommen, wonach Gebühren, Bußgelder und Abgaben auch dann zur Zahlung fällig sind, wenn Widerspruch oder Rechtsmittel eingelegt werden. Darüber hinaus seien die besagten Rechtsakte, auf die sich die Behörde bei ihren Forderungen bezogen habe, geltendes Gesetz und der Beschwerdeführer habe deren Rechtswirksamkeit nicht in Frage gestellt. In Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkgesetzes und der einschlägigen Verordnungen und Bestimmungen, wie zum Beispiel die Befugnisse der Behörde, einen Fall zu bearbeiten, zu entscheiden und verhängte Bußgelder zu vereinnahmen, erinnerte das Oberste Gericht daran, dass derartige Fragen im Zusammenhang mit anderen Fällen geprüft worden seien und dass es zahlreiche Urteile gäbe, die zum Ergebnis führten, dass dieses Gesetz nicht verfassungswidrig sei (vgl. IRIS 2009-1: 9).

Damit kann die Behörde nunmehr die Bußgelder derjenigen Sender vereinnahmen, die sich bislang geweigert haben, die Zahlungen vorzunehmen.

• (340377373371304371372 367 Έφεση 321301. 187/2007) 17 324365372365μ362301 371377305, 2009 (Entscheidung des Obersten Gerichts von Zypern, Zweite Instanz, Berufung Nr. 187/2007, Sigma Radio TV gegen Rundfunkbehörde vom 17. Dezember 2009)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12231>

EL

Auftakt der Informationskampagne zur Umstellung auf Digitalfernsehen

Die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Postdienste hat eine erste Informationsbroschüre über die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in Zypern veröffentlicht (siehe IRIS 2010-2: 1/7).

In der Veröffentlichung werden die allgemeinen Rahmenbedingungen, die Regelungen für den Beginn der Ausstrahlung des terrestrischen Digitalfernsehens und die Einstellung der Analogausstrahlung im Juli 2011 erläutert. Anhand von zehn Fragen und Antworten wird auf folgende Aspekte eingegangen:

- die technischen Voraussetzungen und Anforderungen für den Empfang digitaler Programme;
- die Arten von Fernsehdiensten im Digitalfernsehen im Allgemeinen und im terrestrischen Digitalfernsehen im Besonderen;
- die besonderen Merkmale und Vorteile und
- Angebote von Diensten, die das Digitalfernsehen derzeit bietet beziehungsweise in Zukunft bieten wird.

Weiter wird ausgeführt, dass Zypern den technischen Standard für das DVB-T von MPEG-2 auf MPEG-4 umgestellt hat, da der letztgenannte bei annehmbaren Preisen mehr Vorteile bietet und darüber hinaus dem Verbraucher die Möglichkeit gibt, zukünftige neue Dienste zu nutzen.

Eine öffentliche Informationskampagne über das Digitalfernsehen im Allgemeinen - und nicht nur über das terrestrische Digitalfernsehen - wird Teil der unterstützenden Maßnahmen seitens der Behörden sein (einschließlich Beihilfen für den Erwerb der Digitaldekoder). Die Maßnahmen wurden in einem Anfang Dezember 2009 veröffentlichten Konzeptpapier zur Zulassung von digitalen Fernsehnetzen angekündigt. Die Kampagne, die unter der Leitung eines aus Vertretern der Regierung, der Regulierungsstellen, des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks bestehenden Informationsteams steht, wird breit angelegt und umfassend sein. Die Kosten des Vorhabens trägt die Regierung.

• Εισαγωγή της Επίχειας Ψηφιακής Τηλεόρασης στην Κύπρο (Unterlage der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Postdienste)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12230>

EL

DE-Deutschland

BVerwG verwirft Zugangsanspruch der Wettbewerber zu unbeschalteter Glasfaser der Telekom

Die Deutsche Telekom AG muss ihren Mitbewerbern keinen Zugang zu den eigenen zwischen Kabelverzweiger und Hauptverteiler verlegten Glasfaserleitungen gewähren. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 28. Januar 2010.

Die Telekom hatte in dem Verfahren gegen eine Regulierungsverfügung der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 27. Juni 2007 geklagt. Diese verpflichtete den ehemaligen Monopolisten, den Wettbewerbern nicht nur - wie bereits zuvor - den Zugriff auf die etwa 8.000 Hauptverteiler zu gestatten, sondern darüber hinaus auch auf die Kabelschächte zwischen den Hauptverteilern und den rund 300.000 Kabelverzweigern. Die Erweiterung der Zugangsverpflichtung wurde damit begründet, dass die Telekom im Rahmen des Ausbaus ihres VDSL-Netzes ihre digitale Übertragungstechnik zur Erzielung höherer Übertragungsraten näher an die Endkundenanschlüsse herantühre. Der direkte Zugriff auf die Kabelverzweiger ermögliche es den Konkurrenten der Telekom eigene Breitband-Infrastrukturen aufzubauen. Ein Zugang zur VDSL-Technologie der Telekom werde dadurch hingegen nicht gewährt. Allerdings musste die Telekom der Verfügung zufolge ihren Wettbewerbern dort, wo die Verlegung weiterer Glasfaserleitungen aus technischen oder Kapazitätsgründen nicht möglich ist, die eigene unbeschaltete Glasfaser gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

Diese letztgenannte Verpflichtung hob das BVerwG nun auf, da die BNetzA nicht hinreichend begründet habe, dass ein solcher Zugriff gerechtfertigt sei. Die übrigen Anordnungen bestätigte das Gericht hingegen.

Die BNetzA hatte bei der Bekanntgabe der Verfügung argumentiert, dass die Telekom ohne einen subsidiären Zugangsanspruch zu ihren Glasfaserleitungen den Zugang der Mitbewerber am Kabelverzweiger durch eine ineffiziente Befüllung der Kabelrohre unmöglich machen und damit deren Netzausbau behindern könne.

• Pressemitteilung des BVerwG zum Urteil vom 27. Januar 2010 (Az. 6 C 22.08)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12256>

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG München bejaht Auskunftsanspruch gegen Aegis Media

Das Oberlandesgericht (OLG) München entschied am 23. Dezember 2009, dass dem klagenden Unternehmen Danone ein Auskunftsanspruch gegen die beklagte Mediaagentur Aegis Media über die während der Vertragszeit erhaltenen Rückvergütungen der TV-Vermarkter zusteht (Az. 7 U 3044/09).

Aegis Media war über einen längeren Zeitraum die vom Kläger beauftragte Mediaagentur. Als solche verwaltete sie im Wesentlichen das TV-Werbebudget des Unternehmens und buchte Werbezeiten bei Sendern. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sah vor, dass alle wirtschaftlichen Vorteile, die weder Tarifbestandteil der Medien noch marktüblich sind und die dennoch beim Media-Einkauf durch die Beklagte erzielt werden, an das beauftragende Unternehmen weiterzuleiten sind.

Das OLG entschied, dass Danone ein Auskunftsanspruch nach § 666 BGB in Verbindung mit dem zugrundeliegenden Geschäftsbesorgungsvertrag zustehe. Aegis Media habe Auskunft über die Rabatte und sonstigen Vergünstigungen („benefits“) zu erteilen, die sie im Zeitraum 2003 bis 2005 von den TV-Sendern oder deren Vermarktungsgesellschaften erhalten habe, bei denen Werbespots des Unternehmens Danone geschaltet wurden, insbesondere über Naturalrabatte („Freispots“) und Rückvergütungen („Kick-Back-Zahlungen“). Damit gewährt das OLG erstmals dem Kunden einer Mediaagentur einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Agenturrückvergütungen.

Das Berufungsurteil stellt ausdrücklich fest, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht bestehen.

• OLG München, Urteil vom 23. Dezember 2009, Az. 7 U 3044/09
DE

Christian M. Bron

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Gericht wertet unbefugte Nutzung eines offenen WLANs als Straftat

Medienberichten zufolge hat das Amtsgericht (AG) Zven Strafbefehl gegen die Nutzerin eines fremden unverschlüsselten WLANs erlassen. Die unberechtigte Nutzung des WLAN-Zugangs erfüllt nach Ansicht des Gerichts den Straftatbestand des unbefugten Abhörens gemäß § 148 in Verbindung mit § 89 Telekommunikationsgesetz (TKG). Darüber hinaus habe sich

die Frau durch die Kontakte zu ihrem ehemaligen Lebensgefährten und dessen neuer Lebensgefährtin im sozialen Netzwerk „StudiVZ“ des Nachstellens gemäß § 238 Strafgesetzbuch (StGB) und falscher Verdächtigungen nach § 164 StGB schuldig gemacht.

Die Täterin hatte sich nach dem Ende ihrer Liebesbeziehung unter Verwendung einer weiblichen Scheinidentität das Vertrauen der neuen Lebensgefährtin ihres ehemaligen Partners erschlichen. Die so erlangten Informationen nutzte sie unter Verwendung einer weiteren, männlichen Scheinidentität gegenüber ihrem früheren Lebensgefährten zu kompromittierenden Äußerungen über dessen neue Freundin. Die Täterin bezichtigte diese unter anderem, das Fahrzeug des ehemaligen Lebensgefährten beschädigt zu haben. Dieser brach die neue Beziehung schließlich ab. Um unerkannt zu bleiben, hatte sich die Täterin des ungesicherten WLAN-Zugangs eines Nachbarn bedient, der hiervon keine Kenntnis hatte.

Das Gericht wertete dies als strafbares unbefugtes Abhören und entschied damit ebenso wie das AG Wuppertal im Jahr 2007 in einem ähnlich gelagerten Fall. Dieses hatte die Strafbarkeit nach §§ 148 und 89 TKG mit der Begründung angenommen, die Zuweisung einer IP-Adresse an einen Rechner stelle eine „Nachricht“ im Sinne dieser Vorschriften dar. Da über die Berechtigung zur Verwendung der IP-Adresse nicht der WLAN-Router, sondern der Eigentümer des Geräts entscheide, sei die Nachricht auch nicht für den Angeklagten bestimmt gewesen. Damit liege ein unbefugtes Abhören vor.

Die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur geht in derartigen Fällen bislang nicht von einer Strafbarkeit aus und bejaht lediglich zivilrechtliche Ansprüche wie etwa Schadensersatzforderungen.

• Pressemitteilung der den Strafbefehl beantragenden Staatsanwaltschaft Stade vom 16. Dezember 2009
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12259>

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OVG lehnt eine Gebührenpflicht für die Verwendung von Archivmaterial im Rahmen einer Filmproduktion ab

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat mit Urteil vom 17. Dezember 2009 entschieden, dass die Erhebung von Gebühren durch das Landesarchiv (LA) Nordrhein-Westfalen (NRW), die bei Wiedergabe von Archivmaterial im Rahmen einer Fernsehsendung anfallen, in ihrer bislang praktizierten Form rechtswidrig ist.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Klägerin zum Zwecke der Herstellung einer historischen Filmdokumentation beim LA die Genehmigung zur Einsichtnahme in bestimmtes Archivgut sowie eine Drehgenehmigung für einzelne Dokumente hieraus beantragt. Das LA erteilte die Genehmigungen und erließ nach Fertigstellung des Films gegenüber der Klägerin einen entsprechenden Gebührenbescheid. Dieser basierte auf den Regelungen der Gebührenordnung (GebO) für die staatlichen Archive des Landes NRW und stellte der Klägerin die Wiedergabe gefilmter Archivalien in Fernseh-, Video- und Filmproduktionen sowie deren Wiederholung in Rechnung. Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein und erhob nach dessen Erfolglosigkeit Klage. Sie argumentierte unter anderem, dass das LA für die Wiedergabe von Archivalien in Fernseh-/Filmsendungen keine Nutzungsgebühren erheben dürfe, da diese Gebühren an eine Benutzung der infrage stehenden Einrichtung anknüpfe, eine solche bei der Wiedergabe in einer Fernsehsendung aber gar nicht erfolge. Die Leistung des LA bestehe in der Zurverfügungstellung der jeweiligen Dokumente. Dem widersprach das LA mit der Begründung, dass sich die Inanspruchnahme des LA nach der Benutzung des Archivguts richte.

Die Vorinstanz hatte die Klage abgewiesen. Das OVG entschied nun zugunsten der Klägerin. Es stellte unter anderem fest, dass Ziffer 3.2 der Anlage 2 der GebO, auf welcher der Bescheid des LA beruhe, mangels wirksamer Rechtsgrundlage nichtig sei. Die als Ermächtigungsgrundlage infrage kommenden Vorschriften des Archivgesetzes (ArchivG NRW) und Gebührengesetzes (GebG NRW) setzten jeweils eine Benutzung des LA voraus. Eine solche liege gemäß dem ArchivG NRW bei unmittelbarer Nutzung von Archivgut vor, „nicht aber bei der Nutzung von Produkten, die unter Inanspruchnahme von Archivalien erstellt worden sind“. Die nach Ziffer 3.2 geltend gemachte Gebührenpflicht knüpfe nicht an die Verwendung der Archivalien selbst bei der Filmproduktion an, sondern an die Wiedergabe dieser - unter Verwendung von Archivalien hergestellten - Produktion. Auch unter dem Gesichtspunkt der Nutzung einer Reproduktion ergebe sich nichts anderes. Es sei bereits zweifelhaft, ob Handlungen wie die vorliegende als Reproduktion eines Archivguts einzuordnen seien. Jedenfalls erfolge aber auch hier die unmittelbare Benutzung der Reproduktion nicht erst durch die Wiedergabe des neuen Produkts „Film“. Die Verwertung etwaiger Nutzungsrechte könne nur „bei der Bemessung der Gebühr und der Bestimmung ihrer Höhe als Wertfaktor“ Berücksichtigung finden.

Revision gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen.

• Urteil des OVG Münster vom 17. Dezember 2009 (Az: 9 A 2984/07)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12258>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Entwurf zur kleinen Novelle des FFG vorgelegt

Die Bundesregierung hat laut eigener Mitteilung den Entwurf einer Novelle des Filmförderungsgesetzes (FFG) beschlossen.

Anlass für die vorgeschlagene Überarbeitung des FFG sind die seitens des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) geäußerten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der bisherigen Abgaberegungen mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). So würden nach den bislang geltenden Regelungen der §§ 66, 67 FFG die Kinobetreiber und die Videowirtschaft einerseits und die Fernsehveranstalter und Vermarkter von Pay-TV-Programmen andererseits hinsichtlich ihrer Abgabepflichten gegenüber der Filmförderungsanstalt (FFA) ungleich behandelt. Während für die Erstgenannten ein gesetzlich bestimmter Maßstab gelte, bestimme sich die Abgabenhöhe der Letztgenannten aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der FFA (siehe IRIS 2009-4: 7).

Diese verfassungsrechtlichen Bedenken sollen mit der Novelle des FFG ausgeräumt werden. Zu dem Zweck sieht der Entwurf vor, dass künftig auch der Bemessungsmaßstab für die Abgabepflichten der Fernsehveranstalter und Vermarkter von Pay-TV-Programmen gesetzlich geregelt werden soll. Die Höhe der Abgabe soll sich an den für die Kinobetreiber und die Videowirtschaft geltenden Bestimmungen orientieren, jedoch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Fernsehveranstalter und Programmvermarkter keine unmittelbare Förderung durch die FFA erhalten und nur einen Teil ihrer Einnahmen mit Kinofilmen erzielen.

• Pressemitteilung der Bundesregierung vom 27. Januar 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12257>

DE

• Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12274>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FI-Finnland

Gesetzgeber schlägt aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre Änderungen beim Schutz von Informationsquellen der Medien vor

Der finnische Gesetzgeber beabsichtigt einige Änderungen beim Schutz von Informationsquellen der Me-

dien in Fällen, in denen die veröffentlichten Informationen unter Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten herausgegeben wurden, was nach einer eigenen Rechtsbestimmung strafbar ist.

Grund dafür ist der Schutz der Privatsphäre als einem von der Verfassung und den Menschenrechten garantiertes Recht. Gegenwärtig ist es unmöglich, die Vertraulichkeit von Informationsquellen während einer Voruntersuchung aufzuheben, solange die Höchststrafe für die zu untersuchende mutmaßliche Straftat nicht mindestens sechs Jahre Freiheitsentzug beträgt. Da ein Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten bei einer derart schweren Strafe nicht strafbar ist, hat das Opfer einer solchen Straftat in der Praxis keine oder nur sehr geringe Möglichkeiten herauszufinden, wer gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung verstoßen hat. Weder kann der Rechtsverletzer so wegen dieser Straftat belangt noch von ihm Schadensersatz eingefordert werden. Damit ist das Recht auf Privatsphäre in dieser Art von Fällen nicht sehr gut geschützt.

In einem Prozess kann ein Zeuge jedoch zur Beantwortung einer Frage verpflichtet werden, selbst wenn Informationen betroffen sind, die unter Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten herausgegeben wurden, was nach einer eigenen Rechtsbestimmung strafbar ist. In der Praxis gab es keine derartigen Prozesse, da es außerordentlich schwierig ist zu bestimmen, wer für die Straftat angeklagt werden sollte, wenn die Vertraulichkeit der Quellen in der Voruntersuchung nicht aufgehoben werden kann.

Entsprechend dem ersten Vorschlag für die neuen Bestimmungen könnte die Informationsquelle in einer Voruntersuchung festgestellt werden, wenn es glaubhafte Gründe gibt, daran zu zweifeln, dass die fraglichen Informationen unter Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten herausgegeben wurden und der Verstoß nach einer eigenen Rechtsbestimmung strafbar war, wobei die Beantwortung der Frage eindeutig unabdingbar zur Lösung des Falls und im Verhältnis zur Schwere der Straftat oder deren Folgen zu rechtfertigen ist.

Der Vorschlag stieß auf heftige Kritik, da er den Gerichten sehr breiten Ermessensspielraum eingeräumt und abschreckende Wirkung auf die Bereitschaft von Quellen gehabt hätte, Informationen mitzuteilen. Daher wurde der Vorschlag ausgesetzt.

Gegenwärtig prüft das Justizministerium die geltenden Gesetzgebungsmodelle anderer europäischer Länder und entscheidet daraufhin, welche Art von Formulierung einerseits die Privatsphäre des Einzelnen und andererseits die Meinungsfreiheit von Informationsquellen und den damit verbundenen freien Informationsfluss ausreichend schützt.

- 2009:2 Esitutkintalain, pakkokeinolain ja poliisilain kokonaisuudistus. Esitutkinta- ja pakkokeinotoimikunnan mietintö (Grundlegende Reform des Gesetzes über strafrechtliche Ermittlung, des Beugemittelgesetzes und des Polizeigesetzes. Bericht des Ausschusses für strafrechtliche Ermittlungen und Beugemittel)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12271>

FI

Päivi Tiilikka

Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki

FR-Frankreich

Staatsrat hebt das vor Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes geltende Werbeverbot im öffentlich-rechtlichen Fernsehen auf

In seinem Urteil vom 11. Februar 2010 hat der *Conseil d'Etat* (Staatsrat) ein Schreiben der Ministerin für Kultur und Kommunikation vom 15. Dezember 2008 für nichtig erklärt. In diesem Schreiben wird der geschäftsführende Verwaltungsratsvorsitzende der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt *France Télévisions* aufgefordert, die Vermarktung von Werbeflächen auf den Sendern dieser Gruppe zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr „im Sinne und gemäß dem Wortlaut der laufenden Gesetzesreform“ einzustellen. Das Schreiben erfolgte noch während der Bearbeitungsphase des Gesetzentwurfs zur Reform des audiovisuellen Sektors, in dem es insbesondere darum ging, Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zu unterbinden: Über das Gesetz war bis dahin lediglich von der Nationalversammlung in erster Lesung abgestimmt worden. Die Prüfung durch den Senat war für den 19. Januar 2009 vorgesehen und stand damit noch aus. Die Regierung jedoch wollte bereits ab dem 5. Januar 2009 das Werbeverbot durchsetzen und hatte aus diesem Grunde das strittige Schreiben mit der Aufforderung an *France Télévisions* versandt, ab diesem Zeitpunkt auf Werbung zu verzichten. Dieser Aufforderung wurde dann auch mit Zustimmung des Verwaltungsrats des Unternehmens am 16. Dezember 2008 Folge geleistet, also noch bevor der Senat entschieden hatte. Rund zwanzig Senatoren hielten das Schreiben der Ministerin sowie den Beschluss des Verwaltungsrats für gesetzwidrig und forderten vor dem Staatsrat die Annullierung des bereits in Anwendung befindlichen Werbeverbots. Die oberste Administrativinstanz gibt den Beschwerdeführern Recht und verweist auf Art. 34 der französischen Verfassung, in dem es heißt: „Durch Gesetz werden geregelt: die staatsbürgerlichen Rechte und die den Staatsbürgern zur Ausübung ihrer Grundfreiheiten gewährten Grundrechte; Freiheit, Pluralismus und Unabhängigkeit der Medien“. Im vorliegenden Fall urteilt der Staatsrat, das für einen Großteil der Sendezeit geltende Werbeverbot stelle eine Maßnahme dar, die die Rundfunkan-

stalt *France Télévisions* eines bedeutenden Anteils ihrer Einnahmen beraube und damit die Sicherung ihrer Finanzmittel beeinträchtige; diese Mittel seien jedoch ein Element ihrer Unabhängigkeit und könnten somit nur durch gesetzgeberische Befugnis genommen werden. Das Ministerschreiben sowie der Verwaltungsratsbeschluss wurden somit für nichtig erklärt.

Das Urteil wird von der Opposition zwar als „Schlag gegen die Exekutive“ gedeutet, hat aber letztendlich rein symbolischen Charakter, da es laut *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) ohne praktische Konsequenzen bleibt. Wie der Staatsrat anmerkt, gilt die Annullierung lediglich für den Zeitraum zwischen dem 5. Januar (dem Zeitpunkt der Umsetzung des Werbeverbots) und dem 8. März 2009, dem Datum, an dem das Reformgesetz über den audiovisuellen Sektor mit seinem Werbeverbot für die Sender der Gruppe *France Télévisions* zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr in Kraft getreten ist. Diese vom Gesetzgeber inzwischen beschlossene Maßnahme gilt nun seit über einem Jahr und kann somit nicht a priori infrage gestellt werden, [...] es sei denn möglicherweise durch die Europäische Kommission. Diese hat die Gebühr in Höhe von 0,9 Prozent des Umsatzes, die seit dem Gesetz vom 5. März 2009 für Anbieter von Telekommunikationsdiensten gilt und zum Ausgleich der wegen des Werbeverbots fehlenden Mittel erhoben werden soll, als „eine nicht mit europäischem Recht vereinbare Verwaltungslast“ bezeichnet. Frankreich hat zwei Monate Zeit, um auf diese Verwarnung zu reagieren. Fortsetzung folgt...

- *Conseil d'Etat, (5^e et 4^e sous-sect.), 11 février 2010, Mme Borvo et autres* (Staatsrat, (5e et 4e sous-sect.), 11. Februar 2010, Mme Borvo und andere)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12253>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Nummerierung von BFM TV und NRJ 12: Aufhebung des Beschlusses des CSA per einstweiliger Anordnung

Am 16. Februar 2010 hat der *Conseil d'Etat* (Staatsrat) per einstweiliger Anordnung die beiden Beschlüsse des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA), im Rahmen derer der Pay-TV Anbieter Canalsat verpflichtet wird, bis zum 1. März 2010 die Nummerierung der Sender NRJ 12 und BFM TV in seinem Angebot zu ändern, aufgehoben (siehe IRIS 2010-2: 1/18). Die beiden Sender belegen in der vom CSA aufgestellten „logischen Nummerierung“ für das terrestrische digitale Fernsehen die Nummern 12 und 15. Diese Platzierung wollen die Sender auf allen Ausstrahlungsträgern beibehalten. Angesichts der Platzierungen 36 und 55, die sie auf dem von der Gesellschaft Canal+ Distribution betriebenen Bouquet von Canalsat einnehmen, fühlten

sich die Sender benachteiligt und hatten dementsprechend den CSA angerufen. Dieser verpflichtete Canal+ Distribution dazu, diese Nummerierung, die er als benachteiligend und entgegen den neuen Bestimmungen von Art. 34-4 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 ansah, zu ändern.

Canal+ Distribution hat zwei Beschwerden gegen diese Beschlüsse eingelegt: im Hauptsacheverfahren und als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Der Richter der einstweiligen Anordnung kann bei einem Antrag auf Annullierung beziehungsweise Änderung die Aufhebung der Vollstreckung eines Verwaltungsbeschlusses beziehungsweise bestimmter Folgen dieses Beschlusses anordnen, wenn die Dringlichkeit dies erfordert und ein Tatbestand festgestellt wird, der einen ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses aufkommen lässt (Art. L. 521-1 des *Code de justice administrative* - Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

In seinem Urteil bezieht sich der Staatsrat auf die vom CSA vorgenommene und von Canal+ Distribution als rechtsfehlerhaft eingestufte Deutung von Art. 34-4 des Gesetzes vom 30. September 1986 und kommt dabei zu dem Schluss, dass ein ernsthafter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der strittigen Beschlüsse besteht. Laut Staatsrat gründen die Beschlüsse des CSA auf einer Deutung des Textes, die auf den vorbereitenden Arbeiten zum Gesetz beruht und laut derer der Gesetzgeber den Diensteanbietern untersagen will, ihr Dienstangebot lediglich in teilweiser Einhaltung der logischen Nummerierung von 1 bis 18 zu strukturieren und dabei den sogenannten „historischen“ Sendern diese Nummern zu reservieren. Der Richter vertritt die Auffassung, es könne auch eine andere Deutung des Gesetzestextes vorgenommen werden, laut derer das Gesetz sich darauf beschränke, für die Fälle, in denen die „logische Nummerierung“ durch den Diensteanbieter nicht eingehalten werde, er also die Nummern von 1-18 für die digitalen terrestrischen Sender nicht übernehme, eine Verpflichtung des Diensteanbieters vorzusehen, dass diesen Sendern eine einheitliche Gesamtnummernfolge reserviert werde, der eine Hunderterstelle voranzustellen sei und diese Nummernreihenfolge respektiere. Der Staatsrat sieht zudem die Dringlichkeit der Angelegenheit als erwiesen an, da die neue Nummerierung noch vor dem 1. März 2010 erfolgen soll. Die möglicherweise hieraus erwachsenen erheblichen Störungen im Katalogplan von Canal+ könnten schwerwiegende Folgen für den Pay-TV Anbieter ebenso wie für die Fernsehzuschauer mit sich bringen.

Angesichts des erwiesenen ernsthaften Zweifels an der Rechtmäßigkeit der strittigen Beschlüsse und der erwiesenen Dringlichkeit der Angelegenheit hebt der Staatsrat die angefochtenen Beschlüsse des CSA bis zur Entscheidung des anhängigen Verfahrens auf und verurteilt den Staat dazu, an Canal+ Distribution EUR 3.000 Prozesskostenentschädigung zu zahlen.

• *Conseil d'Etat (ord. réf.), 16 février 2010, Société Canal + Distribution* (Staatsrat (ord. réf.), 16. Februar 2010, Société Canal + Distribution)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12254>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Der CSA darf einen Sender sanktionieren, der gegen das Gesetz über das geistige Eigentum verstoßen hat

Der Staatsrat hat ein hoch interessantes Urteil zu einer Frage gesprochen, die unserer Kenntnis nach bislang wenig Anlass zu Rechtsstreiten gegeben hat. Ein Fernsehsender hatte ohne Genehmigung auf seinem Sender zeitgleich die Übertragung einer Sendung eines parlamentarischen Senders ausgestrahlt, in der die Anwärter der Sozialistischen Partei auf das Präsidentenamt debattierten. Besagter Fernsehsender wurde daraufhin vom *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) ermahnt, sich in Zukunft an Art. 2-2-3 seines Vertrags zu halten, laut dem der Rundfunkveranstalter verpflichtet ist, die französische Gesetzgebung über das geistige Eigentum zu achten. Der Sender beantragte daraufhin beim Verwaltungsrichter die Annullierung dieses Beschlusses.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass der CSA gemäß Art. 42 des Gesetzes vom 30. September 1986 befugt ist, Rundfunkveranstalter und Anbieter von Radio- und Fernsehdiensten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufzufordern, die ihnen durch die Gesetze und Verordnungen sowie durch die in Art. 1 des Gesetzes festgelegten Grundsätze auferlegt sind. Zu diesen Grundsätzen gehört auch die Achtung fremden Eigentums, zu dem auch das geistige Eigentum und die verwandten Schutzrechte zählen. Der Staatsrat kommt zu dem Schluss, dass es zur Aufgabe des CSA gehört, darauf zu achten, dass die unter seine Kontrolle stehenden audiovisuellen Dienste die Gesetzgebung in Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums einhalten. Bei einem Verstoß der Sender gegen diese Verpflichtungen habe der CSA seine Sanktionsbefugnisse auszuüben, die ihm laut Bestimmungen des Gesetzes vom 30. September 1986 zugewiesen seien. Im vorliegenden Fall sei es somit Sache des CSA gewesen, selbst eine Einschätzung des Verstoßes des klagenden Senders vorzunehmen, ohne darauf zu warten, dass ein ordentlicher Richter gegebenenfalls zum Streit zwischen den beiden Sendern urteilt. Die Klage des Senders, der CSA habe keine Mahnung aussprechen dürfen, sei somit unbegründet. Der Staatsrat befasst sich daraufhin mit dem Hauptstreitpunkt. Er verweist darauf, dass die Unternehmen der audiovisuellen Kommunikation als Inhaber von verwandten Schutzrechten gemäß Art. L. 211-3 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigen-

tum - CPI) nicht untersagen können: „[...] 3. Vorbehaltlich von Elementen zur Kennzeichnung der Quelle: [...] die (auch vollständige) Ausstrahlung von öffentlichen Reden im Rahmen von politischen, administrativen, gerichtlichen oder akademischen Versammlungen zum Zwecke der aktuellen Information, sowie von öffentlichen Versammlungen politischer Art oder offizielle Zeremonien“. Im vorliegenden Fall vertrat der beschwerdeführende Sender die Auffassung, dass die übertragene Debatte gemäß Gesetzestext als öffentliche Versammlung politischer Art anzusehen sei, sodass der parlamentarische Sender vorbehaltlich der Elemente zur Kennzeichnung der Quelle eine zeitgleiche Ausstrahlung auf dem verwarteten Sender nicht untersagen dürfe.

Für den Staatsrat jedoch waren die Debatten angesichts des spezifischen Charakters dieser Studiosendungen sowie aufgrund der vom Rundfunkveranstalter speziell für die TV-Produktion eingesetzten Mittel nicht als öffentliche Reden im Rahmen einer öffentlichen politischen Sitzung anzusehen. Da somit die Ausnahme hier keine Anwendung finde, besitze der parlamentarische Sender bei diesen Sendungen das Recht über das geistige Eigentum, sodass deren Wiederausstrahlung gem. Artikel L. 216-1 des CPI seiner Genehmigung bedürfe. Da diese nicht eingeholt worden war, war der Grund, für den der Sender vom CSA verwart worden war, nicht rechtsfehlerhaft.

• *Conseil d'Etat (5^e et 4^e sous-sect. réunies), 2 décembre 2009, Société BFM TV (Staatsrat (5e et 4e sous-sect. réunies), 2. Dezember 2009, Société BFM TV)*

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Aufforderung an den CNC, sein Finanzierungssystem zur Digitalisierung der Kinosäle zu überarbeiten

Am 1. Februar 2010 hat die *Autorité de la concurrence* (Wettbewerbsbehörde) ihre Stellungnahme zum *Centre national de la cinématographie* (französisches Filminstitut - CNC) zur Finanzierung der Digitalisierung der Kinosäle vorgeschlagenen Förderfonds abgegeben. Bislang erfolgt diese Finanzierung zum einen durch die Kinobetreiber, die die Investitionen tätigen müssen, zum anderen durch die Verleiher, die im Wesentlichen die Gewinne aus der Digitalisierung einstreichen. Letztere geben über private „Drittinvestoren“ die erzielten Einsparungen teilweise an die Kinobetreiber weiter, wodurch diese Betreiber in die Lage versetzt werden, einen Teil der Investitionen für das digitale Kino zu finanzieren. Rund 1.000 Kinosäle sind in Frankreich bislang nicht digitalisiert. Nicht alle Kinobetreiber werden jedoch aufgrund der Art und des Umfangs Ihres Kinoprogramms in der Lage sein, eine solche Ausrüstung zu finanzieren oder Drittinvesto-

ren zu finden. Deswegen schlägt der CNC die Einrichtung eines *Fonds de mutualisation des salles* (Förderfonds zur Digitalisierung der Kinosäle - FMS) vor, der gemäß dem Drittinvestoren-Modell funktionieren und unmittelbar vom CNC verwaltet werden soll. Im Rahmen dieses Fonds soll bei den Verleihern ein Beitrag in Form einer virtuellen *Printfee* (VPF) erhoben werden, mit der die Investitionen der Kinobetreiber zu 75 Prozent abgedeckt würden. Jeder Kinobetreiber sollte somit zwischen dem Angebot des CNC und dem Angebot der Drittinvestoren wählen können.

Auf der Grundlage von Art. L. 462-1 des *Code de Commerce* (Handelsgesetzbuch) wurde die Wettbewerbsbehörde von der Wirtschaftsministerin um eine beratende Stellungnahme ersucht. Die Behörde vertritt die Auffassung, dass es sich hier um ein dem Gemeinwohl dienendes Anliegen handele, es jedoch nicht ausreichend gewährleistet sei, dass dieses Ziel durch Drittinvestoren erreicht werde. Das unmittelbare Eingreifen des CNC als sektorspezifischem Regulierer (der über regulative Befugnisse verfügt, Gebühren erhebt und Mittel aus dem Förderfonds verteilt, die für die Finanzierung der gesamten Kinoindustrie von großer Bedeutung sind) sei jedoch derart, dass es zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen kommen beziehungsweise der Wettbewerb auf dem Markt zur Finanzierung des digitalen Kinos gänzlich unterbunden werden könne, so die Behörde. Mit der Einrichtung dieses Fonds stünde der CNC mit einem Großteil seiner Aktivitäten in unmittelbarer Konkurrenz zu den Drittinvestoren. Ungeachtet der getroffenen Vorsichtsmaßnahmen enthielte der Digitalisierungsfonds aufgrund seiner Verbindungen mit der sektorspezifischen Regulierungsinstanz und der damit einhergehenden staatlichen Garantie stets einen entscheidenden Vorteil gegenüber der Konkurrenz.

Angesichts dieser Feststellung fordert die Wettbewerbsbehörde den CNC auf, Alternativlösungen zu suchen, mit denen die gleichen Ziele auf wirtschaftlichere und weniger wettbewerbsschädigende Weise erreicht werden könnten. Die Behörde schlägt sogar als Lösung direkte Hilfen vor, die teilweise über ein Ausschreibungsverfahren vergeben und mit einer Gebühr auf digitale Kopien finanziert werden könnten. Dieser Mechanismus erscheine neutral aus wettbewerbs- und finanzrechtlicher Sicht und ermögliche, die Marktlücken, denen die öffentliche Hand begegnen will, möglichst zielgenau anzugehen. Zudem sei er voraussichtlich einfacher umzusetzen als der Digitalisierungsfonds und würde auch besser den Interventionsmöglichkeiten des CNC entsprechen. Und schließlich wäre der Solidaritätsgrundsatz, dem der CNC rechtlich verpflichtet sei, eingehalten, urteilt die Wettbewerbsbehörde. Nun sind der CNC und die öffentliche Hand am Zuge, aber auch die Europäische Kommission, der dieser Entwurf eines staatlichen Förderfonds übermittelt wurde.

• *Autorité de la concurrence, avis n°10-A-02 du 1^{er} février 2010 relatif à l'équipement numérique des salles de cinéma (Autorité de la concurrence, avis n°10-A-02 du 1^{er} février 2010 relatif à l'équipement numérique des salles de cinéma)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12252>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Berufungsgericht bestätigt Entscheidung, BSKyB zum Anteilsverkauf an ITV zu zwingen

Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung der *Competition Commission* (Wettbewerbskommission) und des Secretary of State for Business, Enterprise and Regulatory Reform (Wirtschaftsministers), mit der BSKyB aufgefordert wird, seinen Anteil von 17,9 Prozent an ITV plc auf unter 7,5 Prozent zu reduzieren, und wies somit einen Einspruch gegen die Entscheidung des *Competition Appeal Tribunal* (Wettbewerbsberufungsgericht - CAT) zurück (zu früheren Diskussionen zu dieser Dauer-geschichte siehe IRIS 2007-10: 14/23, IRIS 2008-3: 13/19 und IRIS 2008-10: 12/18).

Die Entscheidung, diese Veräußerung zu verlangen, wurde damit begründet, dass durch den Erwerb der Anteile ein „wesentlicher Zusammenschluss“ entstanden sei, der zu einer „erheblichen Schwächung des Wettbewerbs“ nach dem Unternehmensgesetz von 2002 geführt habe. BSKyB machte geltend, das Wettbewerbsberufungsgericht habe seine eigenen Kompetenzen falsch eingeschätzt. Nach dem Gesetz muss es dieselben Grundsätze anwenden wie die Gerichte bei richterlichen Überprüfungen und nicht ein komplettes Berufungsverfahren in der Sache durchführen. Dessen ungeachtet hätte es nach Meinung von BSKyB die Entscheidung jedoch einer intensiveren Überprüfung unterziehen müssen, wie sie von Gerichten in Menschenrechtsfällen vorgenommen wird. Dieser Einwand wurde vom *Court of Appeal* (Berufungsgericht) zurückgewiesen, das der Auffassung war, es sollten die üblichen Grundsätze einer richterlichen Überprüfung gelten. BSKyB machte darüber hinaus geltend, die Behörden hätten fälschlicherweise berücksichtigt, die Beteiligung erlaube BSKyB die Blockade eines vom ITV-Management vorgeschlagenen Sonderbeschlusses, zum Beispiel im Bezug auf einen Zusammenschluss. Das Berufungsgericht war der Ansicht, seiner Entscheidung liege keine fehlerhafte Rechtsanwendung zugrunde und die Entscheidung sei nicht unbillig; das CAT habe auch den Beweismaßstab richtig angewendet, der keine gesonderte Erwägung jedes einzelnen Schritts im Begründungsprozess der Behörden erfordere. Die Entscheidung wurde somit bestätigt. Das Gericht vertrat zudem die Ansicht, die Behör-

den hätten bei der Zurückweisung des Angebots von BSKyB, alternative Abhilfen durch die Verlagerung seiner Anteile in einen Stimmbindungs-Trust und das Versprechen, seine Stimmrechte insgesamt nicht auszuüben, nicht irrational gehandelt. Die Begründung der Entscheidung mit Wettbewerbsargumenten war ausreichend, die Beschwerde von BSKyB abzulehnen. Das Gericht erwog jedoch auch die Frage der Medienvielfalt, die nicht als Grundlage für die Forderung nach einer Anteilsverringerung verwendet worden war. Daraus erwachsen komplexe Fragen zur Auslegung des Unternehmensgesetzes, ob die Behörden lediglich die Anzahl der Personen, die das Medium kontrollieren, oder auch „interne Vielfalt“, also das Spektrum an Informationen und Ansichten, das von Unternehmen unter gemeinsamer Kontrolle angeboten wird, berücksichtigen sollten. Das CAT hatte sich der ersten Auslegung angeschlossen, dass jedes Unternehmen als einzelne Person zu betrachten sei und dass „interne Vielfalt“ keine Rolle spiele. Dies wurde jedoch vom Berufungsgericht aufgehoben (ohne Auswirkung auf den Ausgang des Falls), das entschied, das tatsächliche Ausmaß an Kontrolle, welche ein Unternehmen über ein anderes ausüben könne, müsse berücksichtigt werden.

Das Gericht ließ keine weiteren Rechtsmittel vor dem britischen *Supreme Court* (Oberster Gerichtshof) zu, und BSKyB verringerte seinen Anteil an ITV zügig auf unter 7,5 Prozent.

• *British Sky Broadcasting Group plc v The Competition Commission [2010] EWCA Civ 2* (British Sky Broadcasting Group plc gegen die Wettbewerbskommission [2010] EWCA Civ 2)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12241>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

Klärung der BBC-Pflichten nach dem Gesetz über Informationsfreiheit

Die BBC wird im Gesetz über Informationsfreiheit erwähnt, welches das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen sichert. Sie ist jedoch lediglich in Bezug auf Informationen, die „für andere Zwecke als jene des Journalismus, der Kunst oder der Literatur“ vorgehalten werden, betroffen. Der *High Court* (Oberstes Zivilgericht) hat die Bedeutung dieser Bestimmung in Anlehnung an ein anderes Verfahren hinsichtlich des Geltungsbereichs des Berufungsrechts in derartigen Fällen klargestellt (siehe IRIS 2009-4: 11).

Im betreffenden Fall ging es um einen bei einem leitenden Journalisten in Auftrag gegebenen internen Bericht über die BBC-Berichterstattung im Nahen Osten; er beinhaltete Erwägungen zur Unvoreingenommenheit der BBC-Berichterstattung. Nach dem Gesetz über Informationsfreiheit wurde ein Antrag auf Herausgabe des Berichts gestellt; dieser wurde mit

der Begründung abgelehnt, das Gesetz gelte hierfür nicht; der Beschluss wurde von der *Information Commission* (Datenschutzbehörde) bestätigt, vom *Information Tribunal* (Berufungsinstanz) jedoch verworfen. Das Gericht musste nunmehr entscheiden, ob der Bericht unter die Ausnahmeregelung für Journalismus fällt.

Das *Information Tribunal* war der Ansicht, Nachrichtenbeschaffung und Redaktionsfunktionen fielen in den „journalistischen Bereich“. Der Bericht sei ursprünglich für hauptsächlich journalistische Zwecke in Auftrag gegeben, dann aber für weitergehende Zwecke von Strategiepolitik und Mittelzuweisung verwendet worden und somit aus der Ausnahmeregelung herausgefallen. Nach Meinung des *High Court* war es nicht statthaft, nach dem vorrangigen Zweck zu fragen, zu dem die Information vorgehalten wurde; werden Informationen für mehrere Zwecke einschließlich Journalismus vorgehalten, bedeute dies nicht, dass sie herausgegeben werden müssen. Vielmehr sei die BBC nach der Gesetzgebung nicht verpflichtet, Informationen herauszugeben, die zu einem wesentlichen Grad zu Zwecken des Journalismus, der Kunst oder der Literatur vorgehalten werden, ganz gleich, ob die Informationen auch noch für andere Zwecke vorgehalten werden. Werden die Informationen zu gemischten Zwecken vorgehalten, müssen sie nicht herausgegeben werden. Strategiepolitik und Fragen der Unvoreingenommenheit fallen überdies selbst unter das „Journalismuskonzept“, das eine Herausgabe verhindert.

• *British Broadcasting Corporation v Steven Sugar* [2009] EWHC 2349 (British Broadcasting Corporation gegen Steven Sugar [2009] EWHC 2349)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12240>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Betreiber einer Tauschbörse der Verabredung zum Betrug nicht schuldig

Im ersten Prozess dieser Art in Großbritannien wurde der Betreiber von www.oink.me.uk (später www.oink.cd), Tony Ellis, in einer einstimmigen Jury-Entscheidung des Teesside *Crown Court* (Strafgericht) für nicht schuldig befunden ungeachtet der Tatsache, dass „das Berufungsgericht zweimal urteilte, komplexe Urheberrechtssachen sollten nicht vor dem *Crown Court*, sondern vor der *Chancery Division* des *High Court* verhandelt werden“.

Die Klage lautete auf „Verabredung mit Unbekannten zum Betrug an Personen mit Rechten an musikalischen Werken, Tonaufzeichnungen sowie an Rechten und Darbietung von Musik“.

Richter Tony Briggs formulierte es folgendermaßen: „Sehr einfach dargestellt wird vermutet, dass er an

einer Website beteiligt war, die benutzt wurde, um Tonaufzeichnungen und derartige Dinge unter Verstoß gegen das Urheberrecht zu verbreiten.“

Oink bot selbst keine Musik an, ermöglichte es jedoch Nutzern, sich gegenseitig zu finden und Musikdateien zu tauschen, indem sie *Peer-to-Peer-Bittorrent*-Tauschsysteme nutzten.

Als die Website geschlossen wurde, hatte sie rund 200.000 Mitglieder. Nutzer hatten 21 Millionen Dateien heruntergeladen und USD 288.545 als Spenden an Ellis gezahlt.

Sie war von 2004 bis Oktober 2007 anfangs in Norwegen und dann auf Servern im Amsterdamer Flughafen Schiphol aktiv, bevor sie bei Interpol-Einsätzen geschlossen wurde.

Vertreter der Musikindustrie haben jedoch verlauten lassen, dass sie über eine Zivilklage gegen Tony Ellis nachdenken.

David Goldberg

deejgee Research/ Consultancy

Herstellung von Star-Wars-Helmen keine Urheberrechtsverletzung

Lucas Films beauftragte 1976 Andrew Ainsworth, den Helm und die Rüstung für die Sturmtruppen in den Star-Wars-Filmen zu entwerfen. Lucas Films übergab Ainsworth zwei Zeichnungen der Sturmtruppen und einen Helmprototyp. Gussformen zur Produktion der Helme und Rüstungen wurden angefertigt.

Die Gussformen blieben erhalten und 2004 eröffnete Ainsworth eine Website, um Helme und Rüstungen zu verkaufen, die unter Verwendung der Formen hergestellt wurden. Die meisten Verkäufe gab es in den USA, wengleich Ainsworth in Großbritannien ansässig war.

Lucas Films strengte ein Klage wegen Urheberrechtsverletzung in Kalifornien an. Die Gesellschaft gewann den Prozess, ihr wurden USD 10 Mio. zugesprochen, und sie versuchte nun, das Urteil (hauptsächlich in Bezug auf die Helme) vor englischen Gerichten durchzusetzen.

Lucas Films machte geltend, die Helme seien nach dem Gesetz über Urheberrechte, Muster und Patente von 1988, Art. 4, als künstlerisches Werk, insbesondere als „Skulptur“ (ein Begriff, der „eine Form oder ein Modell zum Zwecke der Herstellung einer Skulptur“ einschließt) geschützt.

Die Verteidigung berief sich auf Art. 51 des Gesetzes, der besagt: „Es ist keine Urheberrechtsverletzung an einem Entwurfsdokument [...] für etwas außer einem

künstlerischen Werk [...], einen Gegenstand nach dem Entwurf zu fertigen...“

Als Bestätigung der Entscheidung des *High Court* urteilte das Berufungsgericht, die Helme seien keine „künstlerischen“ Skulpturen: „Der Helmprototyp war nicht urheberrechtlich als künstlerisches Werk geschützt, da er keine Skulptur war. Als Skulptur muss ein Werk in erster Linie zur visuellen Anmutung erschaffen sein in dem Sinne, dass es allein zu diesem Zweck wahrgenommen wird. Ein rein funktioneller Gegenstand kann keine Skulptur sein. Der Helmprototyp war ein Gebrauchsgegenstand und ohne künstlerischen Zweck.“

Darüber hinaus lehnte das Berufungsgericht die Durchsetzung des kalifornischen Urteils mit der Begründung ab, dafür müsse eine wesentliche Präsenz in dem Land vorliegen. Ainsworths Präsenz bestand lediglich über seine Website: Werbung, Vertrieb und Verkauf von Waren in einem Land allein seien unzureichend, um die „Präsenz“ einer Person in diesem Land zu begründen.

• *LucasFilm Limited v Andrew Ainsworth [2009] EWCA Civ 1328, 16 December 2009* (LucasFilm Limited gegen Andrew Ainsworth [2009] EWCA Civ 1328, 16. Dezember 2009)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12246>

EN

David Goldberg

deejee Research/ Consultancy

Produktplatzierung mit Einschränkungen statthaft

Die Konsultation des britischen Ministeriums für Kultur, Medien und Sport zu Produktplatzierung (siehe IRIS 2010-1: 1/25) ist abgeschlossen und die Regierung hat beschlossen, Produktplatzierung mit Einschränkungen zuzulassen.

Nach Angaben des Ministers ermöglicht eine derartige bedingte Erlaubnis kommerziellen Fernsehgesellschaften und Programmachern Einnahmen durch Extra-Finanzquellen, während gleichzeitig legitimen Bedenken Rechnung getragen wird. Produktplatzierung wird in den vier in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste festgelegten Programmkategorien erlaubt: filmische Werke, Filme und Serien für Fernsehen oder Abrufdienste, Sportprogramme und leichte Unterhaltungsprogramme. Im Lichte der Konsultationsergebnisse wird Produktplatzierung in aktuellen Reportagen, Verbraucher- und religiösen Programmen nicht erlaubt, selbst wenn sie in die Kategorie „Serie“ fallen. In gebührenfinanzierten BBC-Diensten ist keinerlei Produktplatzierung zulässig.

Die Gesetzgebung verhindert darüber hinaus die Platzierung von Produkten folgender Kategorien: alkoholische Getränke, Speisen und Getränke mit hohem

Fett-, Salz- oder Zuckergehalt, Glücksspiel, Raucherzubehör, frei verkäufliche Arzneimittel sowie Muttermilchersatz. Damit wird das in der Richtlinie vorgesehene vollständige Verbot von Produktplatzierung in Kinderprogrammen ergänzt.

Die neue Gesetzgebung wird festlegen, dass Produktplatzierung die redaktionelle Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen, keinen übermäßig prominenten Platz einnehmen oder direkt zum Kauf anregen darf. Auch muss das Publikum durch Kennzeichnung am Anfang und Ende der Sendung und nach Werbepausen auf das Vorhandensein von Produktplatzierung aufmerksam gemacht werden.

Diese Grundsatzänderung wird durch Regelungen nach dem Gesetz über die Europäischen Gemeinschaften von 1972 umgesetzt. Allerdings wird Produktplatzierung nicht gestattet, solange das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen - Ofcom) nach weiteren Konsultationen ihren Kodex nicht geändert hat. Dies sollte im Spätjahr 2010 erreicht sein. Das Ofcom wird auch die Verantwortung für die Überwachung der Bestimmungen tragen, zum Beispiel sicherzustellen, dass Produktplatzierung nicht in Programme eingebunden wird, die nicht eindeutig in die Kategorien fallen, in denen sie erlaubt ist. Das Ofcom wird darüber hinaus befugt sein, in seinem Kodex weitere Bedingungen aufzustellen, um die redaktionelle Integrität zu gewährleisten.

• *Department for Culture, Media and Sport, 'Written Ministerial Statement on Television Product Placement', 9 February 2010* (Ministerium für Kultur, Medien und Sport, „Schriftliche ministerielle Erklärung zu Produktplatzierung im Fernsehen“, 9. Februar 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12249>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

HR-Kroatien

Das neue Gesetz über elektronische Medien

Mit dem Gesetz über elektronische Medien wurden die Bestimmungen folgender Richtlinien übernommen: Richtlinie 2007/65/EG über audiovisuelle Mediendienste, Richtlinie 98/84/EG über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten sowie (Teile der) Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung. Ausgehend von der Notwendigkeit, sich Regelungen zu geben, die den Stand der technischen Entwicklung widerspiegeln, die vom Grundsatz der Medienfreiheit ausgehen und die die öffentlichen Interessen im Hinblick auf die Tätigkeit der Bereitstellung von Anbietern audiovisueller Mediendienste fördern, enthält das Gesetz:

- Fachbegriffe, insbesondere die Begriffe der AVMD-Richtlinie wie zum Beispiel: audiovisuelle Mediendienste, audiovisuelles Programm, redaktionelle Verantwortung, Mediendienstanbieter, Fernsehveranstalter, Fernsehmediendienst oder Fernsehausstrahlung, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, Produktplatzierung und weitere Begriffe;

- allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit der Bereitstellung von Audio- und audiovisuellen Mediendiensten und für die Förderung und den Schutz der Interessen der Republik Kroatien;

- Aspekte, die für sämtliche Audio- und audiovisuellen Mediendienste gelten: Daten über audiovisuelle Mediendienstanbieter, die den Nutzern zugänglich sein müssen; Verbot von Hassreden; Vorgabe von Bedingungen, nach denen bei Bedarf eine Mitteilung an die Öffentlichkeit ausgestrahlt werden muss; Bedingungen für die Ausstrahlung audiovisueller kommerzieller Mitteilungen, für gesponserte audiovisuelle Mediendienste und Programme sowie für Produktplatzierung;

- Bedingungen für die Bereitstellung von Audio- und audiovisuellen Diensten auf Abruf;

- Durchführungsbedingungen für die Tätigkeit der Bereitstellung von Fernseh- und Radiomediendiensten, insbesondere technische, räumliche, finanzielle und personaltechnische Bedingungen;

- Durchführungsbedingungen für die Tätigkeit der Bereitstellung von Fernseh- und Radiomediendiensten: genaue Vorgaben zu den Programmen und Programmdiensten und deren Zuordnung zu bestimmten Kategorien sowie quantitative Anteile bestimmter Inhaltskategorien; Höchstanteil an Werbung (Promotion) und Mindestanteil an Eigenproduktionen und kroatischer Musik sowie andere programmbezogene Grundsätze und Auflagen. Neben Sendern mit Vollprogramm sind Spartenprogramme vorgesehen, die über ein Programmschema verfügen, bei dem 70 Prozent der Programme einem speziellen Thema gewidmet sein müssen. Von besonderer Bedeutung ist der Anteil europäischer audiovisueller Werke am Programm.

- Vorgaben für nicht gewerbliche Radio- und Fernsehprogramme, die nicht gewerbliches Fernsehen und/oder Radio als Community-Fernsehen und/oder -Hörfunk anbieten; diese können von Bildungseinrichtungen, Studenten- oder Schulverbänden, Bürgervereinigungen und Nichtregierungsorganisationen mit dem Status einer juristischen Person eingerichtet werden;

- Angaben zu verschlüsselten Diensten von Fernseh- und Hörfunkmediendiensten und anderen audiovisuellen Mediendiensten; Angaben zu gebührenpflichtigen Diensten und unter bestimmten Bedingungen bereitgestellten Diensten der Informationsgesellschaft oder zur Bereitstellung eines bedingten Zugangs zu den erwähnten Mediendiensten als solchen;

- Bedingungen, nach denen juristische und natürliche Personen elektronische Veröffentlichungen vornehmen oder redaktionell aufbereitete Internetseiten und/oder Portale veröffentlichen können, die elektronische Äquivalente der gedruckten Presse und/oder Informationen aus Medien enthalten und die auf diese Weise, unabhängig von ihrer ursprünglichen Verbreitung, öffentlich zugänglich gemacht werden;

- Ausführungen zum Schutz von Pluralismus und Vielfalt der elektronischen Medien; dazu gehören die Aspekte Offenlegung und Transparenz der Eigentumsverhältnisse, Begrenzung der Eigentumsverhältnisse, um die Ausbildung von unzulässigen Konzentrationen im Bereich der elektronischen Medien zu verhindern und den Wettbewerb unter den Lizenzinhabern zu schützen. Das Gesetz regelt im Einzelnen den Status des Fonds zur Förderung von Pluralismus und Vielfalt in den elektronischen Medien, dessen Hauptaufgabe darin besteht, die Programmproduktion und -ausstrahlung von Fernseh- und/oder Hörfunksendern, die im Interesse der Allgemeinheit sind, auf lokaler und regionaler Ebene zu fördern sowie die Programme von nicht gewerblichen Fernseh- und/oder Hörfunkanbietern zu fördern;

- Regelungen zu Status, Zusammensetzung, Aufgaben und Art der Benennung der Mitglieder der Regulierungsstelle, des Rats für elektronische Medien sowie zu den Aufgaben der Elektronischen Medienagentur als Serviceeinrichtung des Rats.

Zusätzlich zu den erwähnten grundlegenden Aspekten sind im Gesetz noch Geldstrafen für den Fall der Nichteinhaltung der Bestimmungen enthalten; weiter sieht das Gesetz in den Übergangs- und Schlussbestimmungen eine Übergangszeit vor, während der sich die Lizenzinhaber beziehungsweise die Mediendienstanbieter bei ihrer Tätigkeit und bei der Herausgabe elektronischer Veröffentlichungen an die Bedingungen und Normen des Gesetzes anzupassen haben.

• *Zakon o elektroničkim medijima* (Gesetz über elektronische Medien, Amtsblatt Nr. 153/09)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12272>

HR

Nives Zvonarić

Agencija za elektroničke medije, Novo Cice

LT-Litauen

Verordnung zur Erstattung der Kosten für den Erwerb von Set-Top-Boxen verabschiedet

Am 20. Januar 2010 hat die litauische Regierung beschlossen, eine Verordnung zur Erstattung der Kosten für den Erwerb von Geräten zum Empfang des Digitalfernsehens zu erlassen. Diese Regierungsverordnung

ist ein Teil des am 28. September 2008 beschlossenen Programms zur Umstellung von Analog- auf Digitaltechnik und soll die Einführung des Digitalfernsehens in Litauen fördern.

Mit Blick auf die Einstellung der analogen Fernsehverbreitung in Litauen am 29. Oktober 2012 (siehe IRIS 2006-1: 17) entschloss sich die Regierung, die Empfänger von Sozialleistungen beim Erwerb der Set-Top-Boxen zu unterstützen und auf diese Weise die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in Litauen zu beschleunigen.

Seit 2008 erreicht Litauen bei der Abdeckung mit Digitalfernsehen 90 Prozent, doch nur 10 Prozent der Bevölkerung verfügen über die zum Empfang des Digitalfernsehens notwendigen Geräte. Laut Statistik sind ungefähr 90 Prozent der Fernsehgeräte in Litauen nicht für den Empfang digitaler Signale geeignet.

Nach dem Beschluss der Regierung vom 20. Januar 2010 haben nur Familien und Personen mit niedrigerem Einkommen (Pro-Kopf-Monatseinkommen unter LTL 525 (EUR 125)) Anspruch auf die Erstattung der Gerätekosten (Set-Top-Box). Die notwendigen Finanzmittel stammen aus dem Staatshaushalt, und die Auszahlung an die Bürger erfolgt durch die örtlichen Verwaltungen.

Die Maßnahme wird sechs Monate vor Einstellung der Analogausstrahlung beginnen und ist auf eine Dauer von drei Monaten angelegt. Das Ministerium für Kommunikation ist für den Vollzug der Verordnung zuständig.

• *NUTARIMASDĖL IŠLAIDŲ, SKIRTŲ SKAITMENINĖS TELEVIZIJOS PRIĖMIMO ĮRANGAI ĮSIGYTI, KOMPENSAVIMO MAŽAS PAJAMAS GAUNANČIOMS ŠEIMOMS IR VIENIEMS GYVENANTIEMS ASMENIMS TVARKOS APRAŠO PATVIRTINIMO 2010 m. sausio 20 d. Nr. 81* (Beschluss Nr. 81 der Regierung der Republik Litauen vom 10. Januar 2010 zur Annahme der Verordnung zur Vergütung der Ausgaben für den Erwerb von Geräten zum Empfang des Digitalfernsehens für Familien und Personen mit niedrigerem Einkommen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12273>

LT

Jurgita Iešmantaitė
Rundfunkkommission Litauen

ME-Montenegro

Neue Fernsehfrequenzen vergeben

Der Rat der *Agencija za elektronske komunikacije i poštansku djelatnost* (Agentur für Elektronische Kommunikation und Postdienste - EKIP) hat nach einem zwei Jahre dauernden Verfahren jetzt beschlossen, Vijesti-TV sämtliche vom Sender beantragte Sendefrequenzen zuzuteilen; das Signal des Senders wurde zwischenzeitlich über Kabel verbreitet. Weitere verfügbare Frequenzen sind auch an andere interessierte

Sender in Montenegro vergeben worden, womit nun das zweijährige Vakuum am montenegrinischen Medienmarkt gefüllt wäre.

Der Sender TV-Vijesti erhielt alle von ihm beantragten Frequenzen und eine von sieben Frequenzen ging an TV Pink Montenegro. Die Bieter hatten 14 Tage Zeit, um Widerspruch einzulegen. Der Direktor von TV-Vijesti erklärte, dass er dieses Ergebnis erwartet habe, doch müsse man abwarten, bis die Geräte in die Sender eingebaut seien, denn es seien noch einige Maßnahmen abzuschließen, bei denen es noch zu Verzögerungen kommen könne.

Beim Verfahren über die Vergabe der Frequenzen kam es aufgrund neuer rechtlicher Bestimmungen zu einer über zwei Jahre anhaltenden Blockade, von deren Auswirkungen TV-Vijesti am stärksten betroffen war. Die Bedingungen für die Durchführung einer neuen öffentlichen Ausschreibung zur Vergabe von Sendefrequenzen waren im Oktober 2009 erfüllt, als die Änderungen des Gesetzes über elektronische Kommunikation in Kraft traten, mit denen die Agentur für elektronische Kommunikation die Zuständigkeit für die Vergabe der Frequenzen erhielt.

Bis zu diesem Zeitpunkt fungierte die Rundfunkagentur als Regulierer, und nach dem neuen Gesetz bleibt sie auch weiterhin für die Programminhalte der Rundfunkanbieter Montenegros zuständig.

Trotz der Bemühungen der Rundfunkagentur, die notwendigen terrestrischen Frequenzen zur Verfügung zu stellen - was mit dem Weggang von Fox-TV aus Montenegro und nach der Rückgabe der Frequenz im Jahr 2008 eigentlich hätte gelingen müssen - hat sich nichts ergeben. Nach der Verabschiedung des neuen Gesetzes über elektronische Kommunikation im August 2008 war hier im Hinblick auf die Befugnisse der bestehenden Rundfunkagentur und der neu geschaffenen EKIP ein juristisches Vakuum entstanden. Die Lösung fand sich erst im Oktober 2009, als das Gesetz abgeändert wurde.

Der Rat der Rundfunkagentur stimmte der Einleitung einer Ausschreibung zur Vergabe von Sendefrequenzen im November 2009 zu und unmittelbar danach erfolgte die öffentliche Ausschreibung. Die endgültige Entscheidung fiel am 27. Januar 2010.

Die Regulierung des Rundfunksektors ist aber aus juristischer Sicht nach wie vor nicht eindeutig. Der Rat der Rundfunkagentur beklagt sich darüber, dass seine Funktion als Regulierer für Programminhalte nicht klar definiert werden könne, solange es kein Gesetz über elektronische Medien gebe, das dann - im Verbund mit dem Gesetz über elektronische Kommunikation - die Regelung des Rundfunksektors in Montenegro juristisch abrunde.

Daniela Seferovic and Vojislav Raonic
KRUG Kommunikation & Medien, Montenegro

NL-Niederlande

Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Am 19. Dezember 2009 wurde die Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in das Mediengesetz und das Tabakgesetz in den Niederlanden offiziell bekannt gegeben. Der Entwurf zu diesem Umsetzungsgesetz wurde am 30. Juni 2009 von der *Tweede Kamer* (untere Kammer des niederländischen Parlaments) und am 8. Dezember 2009 von der *Eerste Kamer* (erste Kammer des niederländischen Parlaments) angenommen.

Die AVMD-Richtlinie, die Nachfolgerin der Fernsehrichtlinie, führte den Ausdruck „audiovisueller Mediendienst“ als zentralen Begriff ein. Ziel der Richtlinie war die Schaffung eines modernen (technisch neutralen) und harmonisierten Rechtsrahmens für audiovisuelle Inhalte, sodass Grenzen für die Zuschauer keine Hürden mehr darstellen.

Die Richtlinie wirkte sich bereits vor Dezember 2009 auf das niederländische Mediengesetz aus. Am 1. Januar desselben Jahres wurde das *Mediawet* (Mediengesetz) von 2008 revidiert und es erfolgten einige Anpassungen an den Definitionen. Am letzten Tag der von der Europäischen Kommission gesetzten Frist zur Umsetzung der Richtlinie, am 19. Dezember 2009, wurde das niederländische Gesetz geändert. Diverse neue Artikel und Absätze wurden als Teil des Medien- und Tabakgesetzes verabschiedet. Die bedeutendsten Änderungen sind folgende:

- Erstmalig werden nichtlineare Mediendienste wie On-Demand-Dienste (solange sie ihren Ursprung in den Niederlanden haben) durch die Regierung geregelt.

- Für kommerzielle Rundfunkunternehmen sind die Regelungen zum Sponsoring und zur Werbung nun flexibler als unter der alten Gesetzgebung. So sind zum Beispiel Produktplatzierungen unter bestimmten Umständen erlaubt. Nachrichtensendungen und Filme dürfen nun durch mehr Werbepausen unterbrochen werden.

- Der niederländische Gesetzgeber machte bei der Alkoholvererbung von der in der Richtlinie (Art. 3 Abs. 1) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, strengere Regelungen einzuführen.

- Die flexiblen Regelungen über Werbespots gelten nicht für die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter. Die Regierung verschärft die Bestimmungen, um deren Unabhängigkeit und Kommerzferne zu erhalten.

Aufgrund der Änderung der Regelungen für nichtlineare Dienste müssen sich die niederländischen Anbie-

ter von On-Demand-Mediendiensten beim *Commissariaat voor de Media* (Medienbehörde) registrieren. Die Behörde überprüft dann, ob es sich um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des Mediengesetzes von 2008 handelt. Ist dies der Fall, überprüft die Behörde, ob der Inhalt des Dienstes mit den Regelungen des Gesetzes im Einklang steht. Außerdem überwacht die Behörde die Aktivitäten im Internet und sucht nach Websites, die in den neuen Geltungsbereich des Mediengesetzes von 2008 fallen.

Anzumerken ist, dass es an der Umsetzung der AVMD-Richtlinie in den Niederlanden Kritik gab, vor allem an der Regulierung nichtlinearer Mediendienste.

• Wet van 10 december 2009 tot wijziging van de Mediawet 2008 en de Tabakwet ter implementatie van de richtlijn Audiovisuele mediadiensten (Gesetz vom 10. Dezember 2009 zur Änderung des Mediengesetzes von 2008 und des Tabakgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13163>

NL

Aad Bos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

RO-Rumänien

Appellationsgericht erlässt die gegen UPC verhängte Geldbuße

Das *Curtea de Apel București* (Appellationsgericht Bukarest) hob mit Entscheidung vom 17. November 2009 den Beschluss Nr. 237/2006 des *Consiliul Concurenței* (Kartellamt) auf, der dem Kabelanbieter UPC Rumänien zwei Geldbußen in Höhe von insgesamt etwa RON 7,1 Mio. (etwa EUR 2,1 Mio.) auferlegt hatte, vollständig auf.

Laut Angaben des rumänischen Kartellamts vom 12. Dezember 2006 verdächtigte die Wettbewerbsbehörde infolge eigener mehrjähriger Recherchen die beiden TV-Kabelunternehmen UPC und HI-FI Quadral, im Jahre 2001 eine kartellähnliche Absprache getroffen zu haben mit dem Ziel, den Markt für Kabelfernsehen in der Stadt Timisoara und deren Umkreis untereinander aufzuteilen. Dadurch hätten die beiden Anbieter, wie es in dem Beschluss Nr. 237/2006 heißt, gegen Vorschriften des *Legea concurenței nr. 21/1996* (Wettbewerbsgesetz Nr. 21/1996) verstoßen. Insbesondere Art. 5 § 1 sei verletzt worden, der „jede ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkunft zwischen Unternehmen sowie jede aufeinander abgestimmte Praktik untersagt, die eine Einschränkung, Verhinderung oder Verzerrung des Wettbewerbs auf dem rumänischen Markt zur Folge haben könnte“. Art. 5 § 1 lit. c verbietet außerdem „die Aufteilung der Absatzmärkte

oder Versorgungsquellen nach territorialen oder anderen Kriterien, beziehungsweise Absprachen betreffend die Aufteilung der Absatz- und Anschaffungsvolumina“. Neben UPC wurde auch gegen den Kabelanbieter RCS&RDS als Nachfolger des Hi-Fi Quadral eine Geldstrafe in Höhe von rund EUR 235.000 verhängt. RCS & RDS und UPC sind gegenwärtig die beiden wichtigsten Akteure auf dem Markt der rumänischen Kabelanbieter.

Das *Curtea de Apel* befreite UPC România auch von der Zahlung einer weiteren Geldbuße in Höhe von EUR 5 Mio., die dem Kabelanbieter ebenfalls mit dem Beschluss Nr. 237/2006 auferlegt worden war. Grund hierfür war der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im *Munizipium* Bukarest, ausgeübt durch die später von UPC aufgekauften Unternehmen Astral Telecom und Cablevision of Romania. Letzteren wurde vorgeworfen, ihre Dienstleistungstarife erhöht zu haben, ohne dass eine reale Kostenerhöhung dies gerechtfertigt hätte. Nach Angaben der Prozessvertreter von UPC vertrat das Gericht nun die Ansicht, dass die Erhöhung der Dienstleistungstarife im Bereich des *Rebroadcastings* von Fernsehprogrammen über Kabelangebote nicht als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu deuten sei, da der Anbieter berechtigt sei, spezifische Tarife zu erhöhen, sofern sich dieser Zuschlag in der Preisstruktur wiederfinde.

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts kann noch vor dem *Înalta Curte de Casație și Justiție* (Kassationsgerichtshof) Revision eingelegt werden.

• Știre privind sentința Curții de Apel București din 17 noiembrie 2009 (Mitteilung über die Entscheidung des Appellationsgerichts Bukarest vom 17. November 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12260>

RO

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

Umstellung auf digitales Fernsehen verschoben

Die Umstellung von analogem zu digitalem Fernsehen am 1. Januar 2012 wird um sechs Monate verschoben. Die rumänische Regierung muss einen Beschluss über die Vergabe von Lizenzen zur Nutzung von Funkfrequenzen innerhalb des Digitalfernsehensystems fassen. Das Dokument wurde vom *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien - CNA) am 14. Januar 2010 verabschiedet.

Der Regierungsbeschluss ändert die *Strategia privind tranziția de la televiziunea analogică terestră la cea digitală și implementarea serviciilor multimedia la nivel național* (Strategie für die Umstellung von analogem terrestrischen Fernsehen auf digitales Fernsehen und

die Einführung digitaler Multimediadienste auf nationaler Ebene), die mit dem Regierungsbeschluss Nr. 1213/2009 (siehe IRIS 2009-9:17) verabschiedet wurde. Diesem Beschluss zufolge werden die Lizenzen für die Nutzung von Funkfrequenzen für den digitalen terrestrischen Rundfunk aufgrund einer vergleichsgestützten Auswahl vergeben, die die *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (Nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - ANCOM) organisiert. Rumänien verfügt insgesamt über sechs Allokationen (Multiplexe), die das Staatsgebiet abdecken.

Die Gewinner der ersten beiden Lizenzen werden am 31. Mai 2010 bekanntgegeben, und die Lizenzen werden bis zum 1. Juli 2010 (nicht wie anfänglich geplant bis zum 31. Dezember 2009) erteilt. Die Gebühren betragen jeweils EUR 2,5 Mio.

Die ersten beiden digitalen Multiplexe müssen bis zum 1. Januar 2012 in Betrieb genommen werden, wobei einige Bedingungen zu erfüllen sind. Diese betreffen die Gebiets- und Bevölkerungsabdeckung, den frei empfangbaren Rundfunk, die transparente und nicht diskriminierende Ausstrahlung bestehender analoger Programme des nationalen öffentlich-rechtlichen Fernsehens neben kommerziellen Sendern mit bedeutendem Marktanteil sowie die geografische Abdeckung gemäß den vom CNA festgelegten Bedingungen, Kriterien und Verfahren.

Die Entscheidungen zu den verbleibenden vier Multiplexen werden auf der Grundlage von Vorschlägen einer interministeriellen Arbeitsgruppe bis zum 31. Oktober 2010 verkündet und die Lizenzen bis zum 30. Dezember 2010 (ursprünglich 1. Juli 2010) vergeben, wobei die Möglichkeit besteht, ab 1. Januar 2012 digitale Fernsehdienste anzubieten. Jeder der vier Multiplexe muss mindestens sieben Fernsehkanäle in Standardauflösung mit denselben technischen Sendeparametern für jeden Kanal oder eine Kombination aus Kanälen mit Standardauflösung und hoher Auflösung neben Multimediadiensten weiterverbreiten.

Im weiteren Verlauf müssen die ersten beiden Multiplexe bis zum 30. Juni 2011 (bisher bis zum 31. Dezember 2010) 60 Prozent der Bevölkerung und 50 Prozent des rumänischen Staatsgebiets, bis zum 31. Dezember 2011 (bisher bis zum 30. Juni 2011) 80 Prozent der Bevölkerung und 70 Prozent des Staatsgebiets und bis zum 30. Juni 2012 (bisher bis zum 31. Dezember 2011) und 90 Prozent der Bevölkerung und 80 Prozent des Staatsgebiets abdecken.

Die anderen Fristen der Strategie bleiben unverändert.

• Hotărârea Guvernului nr. 1213/2009 (Regierungsbeschluss Nr. 1213/2009)

RO

- Hotărârea Guvernului privind acordarea a licențelor de utilizare a frecvențelor radio în sistem digital terestru de televiziune (proiect) (Regierungsbeschluss über die Vergabe von Lizenzen zur Nutzung von Funkfrequenzen innerhalb des Digitalfernsehensystems, Entwurf)

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

SE-Schweden

Nutzung personenbezogener Daten bei mobilen Inhaltsdiensten

Der rasant wachsende Markt für mobile Inhaltsdienste wie Wetterberichte und Nachrichten bietet den Mobilbetreibern die Möglichkeit, personenbezogene Daten an Anbieter von Inhalten zu verkaufen. In einem gemeinsamen Projekt haben die *Datainspektionen* (schwedische Datenschutzbehörde) und die *Post- och telestyrelsen* (schwedische Post- und Telekombehörde - PTS) geprüft, wie personenbezogene Daten bei mobilen Inhaltsdiensten verwaltet werden.

Eines der Projektergebnisse lautet, dass viele Akteure im Markt unterschiedlicher Auffassung darüber sind, welche Vorschriften für ihre Tätigkeiten gelten. Die Folge ist Unsicherheit darüber, wer für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist.

Die zwei Behörden kamen zu der Erkenntnis, die Verarbeitung personenbezogener Daten bei mobilen Inhaltsdiensten sei im Allgemeinen befriedigend, in einigen Bereichen könnten aber noch Verbesserungen vorgenommen werden. Diese betreffen zum Beispiel Informationen, die die Anbieter von Inhalten den Nutzern im Zusammenhang mit ihrem Recht auf Informationen darüber, welche Daten vom ihm verarbeitet werden, zur Verfügung stellen müssen sowie die Möglichkeit für Nutzer, Berichtigungen zu verlangen, und die Informationen, warum personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden.

Der Bericht beinhaltet eine Reihe von Empfehlungen; unter anderem dürfen Betreiber, wenn es nicht nötig ist, keine Mobilfunknummern zur Identifizierung benutzen, da der Zugang zu Mobilfunknummern Anbietern von Inhalten ermöglicht, die Nutzung von mobilen Inhaltsdiensten durch Verbraucher auszuforschen. Dies bedeutet, die Betreiber sollten ihre Systeme zum Beispiel zur Ortung und Abrechnung nicht derart gestalten, dass Telefonnummern zur Identifizierung des Abonnenten verwendet werden. Nach Behördenmeinung sei es ausreichend, vermehrt anonyme Informationen zu verwenden, die ausschließlich der Mobilbetreiber bis zum Abonnenten zurückverfolgen kann.

Darüber hinaus müssten Integritätsfragen bereits bei der Entwicklung neuer Dienste berücksichtigt werden, zum Beispiel durch die Klassifizierung von Informationen und durch Risikoanalysen. Eine Verbesserung des Integritätsschutzes zu einem späteren Zeitpunkt ist schwieriger und teurer. Oftmals ist es auch angebracht, Informationen durch sichere Authentifizierungsverfahren und durch Verschlüsselung zu schützen. Authentifizierung und Transaktionen sollten zudem protokolliert werden, um eine Rückverfolgung zu ermöglichen.

- Användning av trafikuppgifter i mobila innehållstjänster - Rapport efter avslutad tillsyn (Nutzung von Verkehrsdaten bei mobilen Inhaltsdiensten - Überprüfungsergebnisbericht)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12248>

SV

Helene H. Miksche and Sanna Thiel
Bird & Bird, Stockholm

SI-Slowenien

Gesetzentwurf über das slowenische Filmzentrum

Das *Ministrstvo za kulturo* (slowenisches Kulturministerium) hat Anfang Februar 2010 einen Gesetzentwurf über das slowenische Filmzentrum („Gesetz“) zur öffentlichen Diskussion vorgelegt.

Die Regulierung soll die Krise der slowenischen Filmwirtschaft beheben, die im Jahr 2007 ihren Höhepunkt in einer Reihe von Unregelmäßigkeiten beim slowenischen Filmfonds fand. Diese wurden von der Zivilgesellschaft und staatlichen Institutionen enthüllt, zum Beispiel vom Amt für Haushaltsüberwachung, der Kommission zur Verhütung von Korruption und schließlich im Jahr 2009 bei einer Überprüfung durch den Rechnungshof. Das Gesetz über öffentliche Förderfonds, das im August 2008 novelliert wurde, sieht Mindeststandards für das Funktionieren solcher Fonds vor. Da der slowenische Filmfonds diesen Standards nicht genügt, muss er innerhalb von zwei Jahren, das heißt bis August 2010, einen angemessenen Status erhalten.

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf enthält 32 Artikel und sein wesentliches Ziel besteht darin, die neue Filminstitution flexibler zu gestalten. Eine wesentliche Änderung ist, dass der Zuschuss für Filmproduktionen nicht mehr als Investition gezahlt wird, sondern als Subvention, sodass die vollständigen Einnahmen aus dem Vertrieb dem Produzenten zustehen. Ziel ist, die geschäftliche Infrastruktur der Produzenten zu stärken und dadurch die slowenische Filmproduktion anzukurbeln. Die neue Regelung soll im Wesentlichen nicht nur die gegenwärtigen Bedingungen

verbessern, sondern der slowenischen Filmwirtschaft eine nachhaltige Zukunft bieten.

Das Gesetz erkennt unabhängige Produzenten als wichtige Partner an. Dies soll die Produzenten motivieren, sich an internationalen Koproduktionen zu beteiligen und sich aktiver bei europäischen Programmen zu bewerben. Das Gesetz sieht vor, dass europäische Fördermittel automatisch um denselben Betrag aufgestockt werden. Die Grenze für die Finanzierung wird auf 50 Prozent der Gesamtproduktionskosten festgelegt. Hiervon ausgenommen sind Low-Budget-Produktionen sowie Kinder- und Jugendfilme, deren Finanzierungsgrenze bei 80 Prozent liegt.

Zudem ist die Beteiligung von Fernsehveranstaltern am Finanzierungssystem vorgesehen. Öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter sollen zweieinhalb Prozent ihrer Gebühreneinnahmen zur Finanzierung beitragen, während der Prozentsatz bei den kommerziellen Sendern zwei Prozent ihrer Einnahmen aus Werbung und Fernsehverkäufen beträgt. Dies soll zu einer bedeutenden Erhöhung des Budgets für den slowenischen Film führen.

Beim Entscheidungsverfahren wird mehr Gewicht auf die Fachkreise gelegt, um den politischen Einfluss zu neutralisieren. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden von repräsentativen Fachverbänden gewählt, zwei von Fernsehveranstaltern, zwei durch das Kulturministerium und ein Mitglied durch das Finanzministerium. Der geschäftsführende Direktor wird jedoch weiterhin, wie im Gesetz über öffentliche Förderfonds festgelegt, auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Regierung ernannt. Wenn es (wie in den vergangenen drei Jahren) unmöglich ist, einen geschäftsführenden Direktor zu ernennen, kommen für die Wahl des geschäftsführenden Direktors jedoch anders als bisher nicht nur Aufsichtsratsmitglieder, sondern auch Branchenexperten infrage. Der stellvertretende Direktor kann für einen Zeitraum von einem Jahr ernannt werden.

Der kritischste Punkt war der formale Status, da der Rechnungshof eine ordnungsgemäße Form gefordert hat, die den rechtlichen Standards genügt. Ein Vorschlag war, dass die Institution Teil des Kulturministeriums werden sollte. Dieser Vorschlag wurde aber von der Zivilgesellschaft wie von dem Ministerium selbst scharf zurückgewiesen. Daher wird der Slowenische Filmfonds in das Slowenische Filmzentrum umgewandelt und bleibt ein öffentlicher Fonds.

Die Verabschiedung des Gesetzes wird vor August erwartet, nach einmonatigem öffentlichem Diskussions- und Gesetzgebungsverfahren in der Nationalversammlung.

• *Predlogi predpisov* (Dokumente des Kulturministeriums)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12233>

SL

Denis Miklavcic

Gewerkschaftskonferenz der Freiberufler in Kultur und Medien innerhalb der GLOSA, Gewerkschaft der Kulturschaffenden in Slowenien

SK-Slowakei

Entwicklungen bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens

In den letzten drei Jahren gab es bei der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien in der Slowakei einige Änderungen. Die Gesetzesänderungen ergaben verschiedene Finanzierungsquellen, darunter Zahlungen für öffentlich-rechtliche Dienste, staatsvertraglich gewährte Ressourcen und Beiträge aus dem audiovisuellen Fonds. Dem Parlament liegt ein Vorschlag zur Änderung des bestehenden Systems vor. In Einklang mit § 21 des bestehenden Gesetzes Nr. 16/2004 Slg. über [den öffentlich-rechtlichen slowakischen Fernsehsender] STV (siehe IRIS 2004-4:15) setzen sich die Einnahmen des Fernsehens unter anderem zusammen aus:

- Zahlungen für öffentlich-rechtliche Dienste von STV im Fernsbereich;
- dem staatsvertraglich gewährten Beitrag aus dem Staatshaushalt, welche der Umsetzung von im öffentlichen Interesse liegenden Programmen oder speziellen Investitionsvorhaben dienen soll;
- Einnahmen aus Fernsehwerbung;
- Spenden von natürlichen und juristischen Personen für die Erfüllung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben.

Die „Zahlungen für öffentlich-rechtliche Dienste im Fernsbereich“ wurden im Gesetz Nr. 68/2008 Slg. festgelegt. Zahlungspflichtig sind alle natürlichen Personen, die Elektrizität beziehen, und Arbeitgeber, die mindestens drei Beschäftigte haben. Dieses Modell hat die früheren „Konzessionsgebühren“ abgelöst. Nach dem alten System betraf die Zahlungspflicht nur natürliche Personen, die einen Fernsehempfänger besaßen, und juristische Personen, die in ihrer Buchhaltung einen Beleg über einen Fernsehempfänger hatten. Da es keine Möglichkeit gab, die Eigentumsverhältnisse der Fernsehempfänger zu überprüfen, sind viele Haushalte und Unternehmen ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen. Das neue System, das auf dem Stromverbrauch basiert, erfasst grundsätzlich alle Haushalte und Geschäftsräume. Dies führte zu einer Steigerung der erzielten Einnahmen. Ziel des neuen Gesetzes ist die Rettung des Systems öffentlicher Beiträge, das bereits am Verschwinden war.

Die neueste Änderung des STV-Gesetz hat eine weitere Finanzierungsmethode für das öffentlich-rechtliche Fernsehen eingeführt: Staatsverträge. Diese sollten das STV-Budget stabilisieren und die Schaffung neuer Werke unterstützen. Sie sollten jedoch nicht zum Ausschluss staatlicher Beihilfen für andere spezifische

Projekte führen wie beispielsweise Digitalisierungsprojekte. Am 21. Dezember 2009 unterzeichnete STV einen Staatsvertrag, nach dem finanzielle Mittel aus dem Staatshaushalt für die Produktion von im öffentlichen Interesse liegenden Originalprogrammen bereitgestellt werden (siehe IRIS 2010-1: 1). Ein Problem mit dem Staatsvertrag könnte darin bestehen, dass diese Art der Finanzierung bisher nicht der Kommission gemeldet wurde.

Ein Abgeordneter hat beantragt, dass das öffentlich-rechtliche Fernsehen und Radio ab Januar 2011 nicht aus Zahlungen für öffentlich-rechtliche Dienste und über Staatsverträge finanziert wird, sondern direkt aus dem Staatshaushalt. Der Abgeordnete erklärte, das vorgeschlagene Finanzierungsmodell werde mehr Geld und mehr Unabhängigkeit bringen.

Nach der vorgeschlagenen Änderung würde STV einen jährlichen Anteil von 0,7 Prozent und der Radiosender SR 0,3 Prozent des Staatshaushalts erhalten. Im Hinblick auf das vorbereitende Memorandum soll dieses Modell die verfügbaren finanziellen Ressourcen von STV und SR im Vergleich zum bisherigen System verdoppeln.

Das Kulturministerium erklärt, ein solches Finanzierungsmodell für öffentlich-rechtliche Medien führe zu deren Verstaatlichung. Andererseits könnte die neue Gesetzgebung eine Vereinfachung des komplizierten Finanzierungssystems mit sich bringen.

Jana Markechová

Anwaltskanzlei Markechova, Bratislava

Kalender

IViR International Copyright Law Summer Course

5. - 9. Juli 2010

Veranstalter: Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam

Ort: Amsterdam

Information und Anmeldung:

Ms. Anja Dobbelsteen

Tel. +31.20.525.3406

Fax. +31.20.525.3033

E-Mail: A.G.J.M.Dobbelsteen@uva.nl

<http://www.ivir.nl/courses/icl/icl.html>

Egta's New Media Conference

24. - 25. März 2010

Veranstalter: Egta

Ort: Brüssel

Information & Anmeldung:

Tel.: +32 2 290 31 34

Fax.: +32 2 290 31 39

E-Mail: annelaure.dreyfus@egta.com

<http://www.egta.com/>

European Forum on Cultural Industries

29. - 30. März 2010

Veranstalter: Spanische Präsidentschaft der Europäischen Union

Ort: Barcelona

Information & Anmeldung:

<http://www.eu2010feic.org/>

Bücherliste

IRPI

Contrefaçon sur internet : Les enjeux du droit d'auteur sur le Web 2.0

2009, Litec – Lexisnexis

ISBN 978-2711013654

http://www.irpi.ccip.fr/publications/fiche.asp?id_arbo=300&id_article=131

Raimond, S.

La qualification du contrat d'auteur

2009, Litec – Lexisnexis

ISBN 978-2-7110-1364-7

http://www.irpi.ccip.fr/publications/fiche.asp?id_arbo=300&id_article=135

Lesueur, J.

Conflits de droits – Illustrations dans le champs des propriétés incorporelles

Presses universitaires d'Aix – Marseille

Collection : Institut de Droit des Affaires

ISBN 978-2-7314-0688-7

<http://www.puam.univ-cezanne.fr/indexcontact.php>

Steegmann, M.

Die Haftung der Basisinfrastruktur bei rechtswidrigen Internetangeboten: Verantwortlichkeit von Internet- und Finanzdienstleistern im Rahmen des illegalen Online-Glücksspiels

DE, Baden Baden

2010, Nomosverlag

ISBN 978-3832952907

<http://www.nomos-shop.de>

Schwartzmann, R.

Fesseln für die Vielfalt ? - Das Medienkonzentrationsrecht auf dem Prüfstand: Dokumentation zum 3. Kölner Mediensymposium

DE, Heidelberg

2009, Müllerverlag

ISBN 978-3811477261

http://www.amazon.de/Fesseln-Vielfalt-Medienkonzentrationsrecht-Dokumentation-Medien Symposium/dp/3811477269/ref=sr_1_6?ie=UTF8&s=books&qid=1268652486&sr=1-6

Fechner, Frank,

Medienrecht: Vorschriftensammlung

DE, Heidelberg

2010, Müller (C.F.Jur.)

ISBN 978-3811496231

http://www.amazon.de/Medienrecht-Vorschriftensammlung-Frank-Fechner/dp/3811496239/ref=sr_1_12?ie=UTF8&s=books&qid=1268659113&sr=1-12

Herold, Anna

European Film Policies in the Context of Eu and International Law: A Misalliance of Culture and Free Market?

2010, Europa Law Publishing

ISBN 978-9089520029

http://www.europalawpublishing.com/european_law/0029.htm

Bleakley, Alisdair

Intellectual Property and Media Law Companion

2010, Bloomsbury professional

ISBN 978-1847660428

<http://www.tottelpublishing.com/918/Bloomsbury-Professional-Intellectual-Property-and-Media-Law-Companion-4th-edition.html>

Ryan, Michael H.

The EU Regulatory Framework for Electronic

Communications Handbook 2010 Edition

2010, Bloomsbury professional

ISBN 978 1 84766 545 4

<http://www.tottelpublishing.com/1198/Bloomsbury-Professional-The-EU-Regulatory-Framework-for-Electronic-Communications-Handbook-2010-Edition.html>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)